

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften zum Umweltschutz

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drs. 14/2960

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umweltfragen – Drs. 14/3581

Berichterstatlerin: Abg. Frau Steiner (GRÜNE)

Die folgenden Ausführungen ergänzen den in der 112. Plenarsitzung am 28. August 2002 (Stenografischer Bericht Seite 11219) erstatteten mündlichen Bericht.

Die Paragraphen-Angaben beziehen sich auf die Beschlussempfehlung.

Der vorliegende Bericht berücksichtigt die Beratungen des federführenden Ausschusses für Umweltfragen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs. Zu diesen Einzelfragen haben sich die mitberatenden Ausschüsse nicht abweichend oder inhaltlich ergänzend geäußert.

Zu Artikel 1 - Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG):

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes):

Die Vorschrift soll gestrichen werden. Da § 4 des Gesetzentwurfs ohnehin in weitreichendem Umfang auf die Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) verweist, soll die Verweisung auf den weitgehend gleichlautenden § 1 UVPG ergänzt werden, von dessen Regelungsgehalt der Entwurf nicht abweicht.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Die Vorschrift, die die Begriffsbestimmungen des § 2 UVPG übernimmt, soll aus den bereits zu § 1 angestellten Erwägungen gestrichen und die in § 4 des Gesetzentwurfs enthaltene Verweisung entsprechend um den Verweis auf § 2 UVPG ergänzt werden.

Vorbemerkung zu den §§ 3 bis 3/3:

Im Gesetzentwurf sind sämtliche Regelungen über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder ihrer Vorprüfung in § 3 enthalten, was dazu führt, dass diese Vorschrift sehr umfangreich und unübersichtlich ist. Der Entwurf weicht damit auch vom Aufbau der bundesrechtlichen Regelungen in §§ 3 a ff. UVPG ab, obwohl diese Vorschriften inhaltlich weitgehend übernommen werden sollen. Um Auslegungsprobleme und Unterschiede im Gesetzesvollzug durch dieselben Behörden so weit wie möglich zu vermeiden, sollen die einzelnen Regelungen vor allem in ihrer Systematik an das UVPG angepasst werden. Dementsprechend sind die verschiedenen Regelungsinhalte des § 3 des Gesetzentwurfs in den §§ 3 bis 3/3 enthalten. Die bundesrechtli-

chen Regelungen sollen allerdings nur teilweise übernommen werden, da sie teilweise Defizite gegenüber dem Umsetzungsauftrag der UVP-Richtlinie aufweisen, teilweise in systematischer Hinsicht und auch aus Gründen der Verständlichkeit verbesserungsbedürftig sind.

Zu § 3 (Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben):

Die gegenüber dem Gesetzentwurf veränderte Überschrift des § 3 wird an den neuen Regelungsinhalt angepasst. Sie vermeidet zudem die Verwendung einer noch nicht eingeführten Abkürzung.

Absatz 1 enthält die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Formulierung stellt klar, dass diese immer dann durchzuführen ist, wenn die in der Anlage 1 genannten Vorhaben mit einem „X“ gekennzeichnet sind (sog. „X-Vorhaben“). Der zweite Halbsatz soll gestrichen werden, sodass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Durchführung einer Einzelfallprüfung im Anschluss an eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung (s. dazu § 3/2) nunmehr entsprechend der Systematik des UVPG selbstständig nebeneinander stehen.

Absatz 2 enthält in präzisierter Form die Voraussetzungen, unter denen mehrere Vorhaben, deren Umweltauswirkungen zusammentreffen, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind (sog. kumulierende Vorhaben). Dabei ist die Aufnahme einer Legaldefinition entbehrlich. Die Vorschrift ist auf das Urteil des EUGH vom 21.09.1999 - C 392/96 (sog. „Irland-Urteil“) zurückzuführen.

Satz 1 nennt in den Nummern 1 und 2 zunächst die zu regelnden Fallkonstellationen. Die neue Nummer 1 enthält den auch in Absatz 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Fall, dass mehrere noch nicht zugelassene Vorhaben derselben Art zusammentreffen. Dabei bestand im Ausschuss Einigkeit darüber, dass bei kumulierenden Vorhaben grundsätzlich für jedes Vorhaben gesondert eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es handelt sich nach wie vor um verschiedene Zulassungsverfahren, insbesondere bei verschiedenen Trägern der Vorhaben. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kommt aber nur für Vorhaben in Betracht, bei denen das Ergebnis der Prüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit berücksichtigt werden kann. Deshalb soll das unbestimmte Merkmal der Gleichzeitigkeit durch das genauere Merkmal „über deren Zulassung noch nicht entschieden worden ist“ ersetzt werden.

Nummer 2 ergänzt den Gesetzentwurf um den Fall, dass ein Vorhaben derselben Art mit einem oder mehreren zwar bereits zugelassenen Vorhaben zusammentrifft, deren Zulassung aber - unabhängig von den Gründen - ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt ist. Mit dieser Ergänzung soll eine nach Auffassung des Ausschusses europarechtswidrige Lücke im Gesetzentwurf geschlossen werden. Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) verlangt neben der Berücksichtigung von Art und Vorhaben bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Umwelt auch die Berücksichtigung des Standortes. Maßgeblich sind damit also allein die Umweltauswirkungen des zuzulassenden Vorhaben unter Berücksichtigung der Auswirkungen anderer damit in räumlichem Zusammenhang stehender Vorhaben. Der aus dem Zusammenwirken resultierende Kumulationseffekt ist aber unabhängig davon, ob diese anderen Vorhaben bereits zugelassen worden sind oder nicht. Blieben daher bereits zugelassene Vorhaben stets unberücksichtigt, könnte die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch ein zeitliches Absichten einzelner Vorhaben umgangen werden. Unberücksichtigt bleiben sollen daher nur die Vorhaben, für die bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, weil deren Umweltauswirkungen bereits geprüft worden sind (vgl. auch § 3/1 Abs. 1 Satz 3). Die Verpflichtung zur Durchführung

einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist notwendigerweise auf das noch nicht zugelassene Vorhaben beschränkt.

Für beide in Nummern 1 und 2 genannten Fallkonstellationen ist maßgeblich, dass die zusammentreffenden Vorhaben gemeinsam den in der Anlage 1 enthaltenen Größen- und Leistungswert erreichen. Das wird mit der vorgeschlagenen Formulierung klargestellt. Der im Gesetzentwurf enthaltene Hinweis darauf, dass es sich auch um mehrere Träger handeln kann, ist hingegen entbehrlich, weil sich das ohne ausdrückliche Einschränkung von selbst versteht. Außerdem wird der enge Zusammenhang in Anlehnung an Satz 2 Nr. 2 des Entwurfs dahingehend konkretisiert, dass es sich um einen „räumlichen“ Zusammenhang handeln muss. Das entspricht Artikel 2 Abs. 1 der UVP-Richtlinie, der die Berücksichtigung auch des Standorts verlangt, und der in Satz 2 des Gesetzentwurfs enthaltenen Umschreibung. Dabei bestand im Ausschuss Einigkeit darüber, dass die Bestimmung des „engen räumlichen Zusammenhangs“ eine Frage des Einzelfalls ist, die insbesondere von der Art des Vorhabens, aber auch von dessen Größe abhängt. Ein enger räumlicher Zusammenhang soll regelmäßig bei gemeinsamen Umweltauswirkungen vorliegen.

Der Hinweis auf die landesrechtlich begründete Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im letzten Halbsatz des Satzes 1 ist ebenfalls entbehrlich, weil sich die damit zum Ausdruck gebrachte Beschränkung bereits aus der Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt. Im Übrigen folgt bereits aus dem Bezug auf Absatz 1 am Satzanfang, dass die Regelung allein die landesrechtlich begründete Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung betrifft.

Absatz 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs soll gestrichen werden, weil er zur Konkretisierung des „engen Zusammenhangs“ mit Ausnahme des nunmehr in Satz 1 enthaltenen räumlichen Aspekts nichts beiträgt. Eine weitere Konkretisierung des Zusammenhangs ist auch im Hinblick auf das Urteil des EuGH vom 21.09.1999 nicht erforderlich. Zudem ist die in der Formulierung an § 1 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen angelegte räumliche Begrenzung der Nummer 1, die darauf abstellt, dass sich die Vorhaben auf demselben Betriebs- oder Baugelände befinden, im Hinblick auf die in Artikel 2 Abs. 1 der UVP-Richtlinie verlangte Berücksichtigung des „Standorts“ problematisch, da nicht ausgeschlossen ist, dass auch die Umweltauswirkungen von auf benachbarten Betriebsgeländen liegenden Vorhaben zusammentreffen können.

Das zusätzliche Merkmal des „vergleichbaren Zwecks“ hat gegenüber dem in Satz 1 enthaltenen Merkmal „Vorhaben derselben Art“ keinen erkennbaren eigenen Regelungsgehalt und ist daher ebenfalls entbehrlich.

Der Ausschuss empfiehlt, Satz 3 trotz der inhaltsgleichen bundesrechtlichen Regelung zu streichen. Er folgte damit der vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) vertretenen Auffassung, dass die Regelung die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei kumulierenden Vorhaben in europarechtswidriger Weise einschränkt. Der GBD bezog sich zur Begründung auf die Ausführungen des EUGH im Urteil vom 21.09.1999. Danach räumt Artikel 4 Abs. 2 der UVP-Richtlinie zwar einen Ermessensspielraum bei der Festlegung der Schwellenwerte ein, sodass nicht jedes Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder ihrer Vorprüfung zu unterziehen ist. Dieser Ermessensspielraum werde durch Artikel 2 Abs. 1 der UVP-Richtlinie aber wieder begrenzt. Diese Vorschrift verlangt, dass Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Untersuchung ihrer Auswirkungen zu unterziehen sind. Es wäre daher unzulässig, einzelne zusammenwirkende Vorhaben aus der Untersuchung herauszunehmen, nur weil sie isoliert betrachtet die Größen- oder Leistungswertes nicht erreichen, ab denen die Durchführung einer Vorprüfung vorgeschrieben ist. Der Regelungszweck von Artikel 2 Abs. 1 und 4 Abs. 2 der UVP Richtlinie könnte andernfalls durch eine Aufteilung der Vorhaben umgangen werden (sog. „Salami-Taktik“).

Absatz 2 soll um einen Satz 4 ergänzt werden, der den Anwendungsbereich des Satzes 1 Nr. 2 auf zugelassene Vorhaben begrenzt, die nicht bereits vor Ablauf der Umsetzungsfristen der UVP-Richtlinien zugelassen waren. Dies entspricht systematisch dem in § 3 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs vorgesehenen Bestandsschutz (vgl. auch zu § 3/1 Abs. 1 Satz 3, 2. Alternative).

Absatz 3 soll aus den in der Vorbemerkung genannten Erwägungen als § 3/1 eingefügt werden (vgl. die dortigen Ausführungen).

Absatz 4 soll aus systematischen Gründen ebenfalls gestrichen werden. Die Inhalte des Satzes 1 Nr. 1 sind jetzt in § 3/1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Satzes 1 Nr. 2 und des Satzes 2 in § 3/2 Abs. 2 Satz 1 (vgl. jeweils die dortigen Ausführungen) enthalten.

Absatz 5 wird als neuer § 3/2 und Absatz 6 als neuer § 3/3 formuliert (vgl. jeweils die dortigen Ausführungen).

Zu § 3/1 (Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Änderung von Vorhaben):

Die neue Vorschrift enthält die zur Umsetzung der UVP-Richtlinie notwendigen Regelungen über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der Änderung eines Vorhabens, die im Gesetzentwurf - allerdings missverständlich und lückenhaft - in § 3 Abs. 3 vorgesehen sind.

Generell soll auf die Verwendung des Begriffs der „Erweiterung“ verzichtet werden. Anhang II Nr. 13 Spiegelstrich 1 der UVP-Richtlinie nennt zwar „Änderungen und Erweiterungen“. Inhaltlich ist der Begriff „Änderung“ aber umfassend zu verstehen, sodass auch Erweiterungen erfasst werden. Im Übrigen bestand Einigkeit darüber, dass auch jede andere Veränderung eines Vorhabens wie eine „Beseitigung“, „Umgestaltung“, „Verlegung“ u. ä. eine Änderung im Sinne des § 3/1 ist und zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung führt, wenn die weiteren Voraussetzungen des § 3/1 erfüllt sind. Aus diesem Grund ist es auch entbehrlich, in der Anlage 1 neben den Vorhaben auch einzelne nach den Fachgesetzen mögliche Veränderungsmaßnahmen aufzuzählen (vgl. z. B. zu Nrn. 6 und 11 der Anlage 1).

Absatz 1 enthält in der vorgeschlagenen Fassung die Grundnorm für die in Betracht kommenden Fallkonstellationen, bei denen sich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Erreichen eines Größen- oder Leistungswertes richtet. Dabei reicht es aus, darauf abzustellen, dass der Größen- oder Leistungswert erreicht wird. Ein Überschreiten der in der Anlage 1 als „mehr als“ ausgestalteten Werten kommt ohnehin nicht in Betracht.

Die vom Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung der Anwendbarkeit der Vorschrift auf die Änderung eines „bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens“ soll dabei gestrichen werden. Entscheidend ist nach Anhang II Nr. 13 Spiegelstrich 1 der UVP-Richtlinie nicht, ob für das Vorhaben bislang eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand, sondern allein, ob die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Dementsprechend regelt Satz 1 Nr. 1 den Fall, dass die Änderung selbst bereits materiell ein Vorhaben der in der Anlage 1 beschriebenen Größenordnung darstellt. Dann ist unabhängig vom bestehenden Vorhaben in jedem Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Satz 1 Nr. 2 regelt die Konstellationen, in denen für die Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung auch das bereits bestehende Vorhaben von Bedeutung ist. Erfasst wird nach dem vorgeschlagenen Wortlaut zum einen der Fall, dass bei einem bereits zugelassenen Vorhaben durch die erstmalige Änderung der maßgebliche Wert erreicht wird. Zum anderen wird aber ergänzend zum Gesetzentwurf entsprechend der in § 3 Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs für die Vorprüfung vorgesehenen Regelung auch die Variante erfasst, dass die Änderung zusammen mit früheren Änderungen des Vorhabens den

Größen- oder Leistungswert erreicht. Im Zusammenhang mit der Einbeziehung des bestehenden Vorhabens ist einschränkend die Bestandsschutzvorschrift des Satzes 3 von Bedeutung. Insoweit wird vorgeschlagen, den vom Gesetzentwurf vorgesehenen Bestandsschutz für die vor Ablauf der Umsetzungsfristen für die UVP-Richtlinien verwirklichten Vorhaben auf Vorhaben und deren Änderungen zu erweitern, für die bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Es reicht damit nicht aus, dass lediglich eine Vorprüfung erfolgte, die nicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung geführt hat.

Im Ausschuss wurde diskutiert, ob Absatz 1 auch dann Anwendung findet, wenn es sich bei der Änderungsmaßnahme um eine technische Verbesserung handelt. Dies wurde im Ergebnis einhellig bejaht. Wenn nach der Anlage 1 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit von Größen- oder Leistungswerten abhängt, sind nach der Systematik der §§ 3 und 3/1 allein diese Werte maßgeblich. Die vorgeschlagene Gesetzesfassung geht davon aus, dass bei ihrem Erreichen stets die Möglichkeit von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 und Anhang II Nr. 13 Spiegelstrich 1 der UVP-Richtlinie besteht. Ob tatsächlich entsprechende Umweltauswirkungen vorliegen oder ob sich die Änderung trotzdem ausnahmsweise positiv auswirkt, ist erst Ergebnis der Prüfung und dann entsprechend bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

Absatz 2 Satz 1 enthält nunmehr die im Entwurf in § 3 Absatz 3 Satz 2 vorgesehene, allerdings unklar formulierte Regelung. Sie hat zum Ziel, in Erfüllung der europarechtlichen Vorgaben bei der Prüfung der UVP-Pflichtigkeit von Änderungen den Kumulationsgedanken des § 3 Abs. 2 einzubeziehen. Es sind also bei der Prüfung mehrere Vorhaben und ggf. sogar mehrere gleichzeitig geplante Änderungen unterschiedlicher Vorhabenträger zu berücksichtigen. Die vorgeschlagene Formulierung stellt dies klar. Satz 2 sichert durch die Verweisung auf Absatz 1 Satz 3 auch für diese Fälle den Bestandsschutz im erforderlichen Umfang.

Absatz 3 schließt eine Umsetzungslücke des Gesetzentwurfs und regelt, wann bei der Änderung von Vorhaben, bei denen die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vom Erreichen eines Größen- oder Leistungswertes abhängt, eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (vgl. auch § 3/2 Abs. 2 Satz 2). Da nach den einschlägigen Fachgesetzen nur für wesentliche Änderungen bestimmter nach der Anlage UVP-pflichtiger Vorhaben eine Genehmigungspflicht besteht, soll darauf auch hier abgestellt werden. So kann zum einen hinreichend nachvollzogen werden, wann eine Änderung wesentlich ist; zum anderen ist sichergestellt, dass ein den Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsprüfung genügendes Trägerverfahren zur Verfügung steht. Zudem wird sichergestellt, dass nicht jede Bagatelländerung eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung zur Folge haben muss. Die Beschränkung auf wesentliche Änderungen ist auch mit Anhang II Nr. 13 Spiegelstrich 1 der Richtlinie 97/11/EG vereinbar, weil Änderungen, die so schwerwiegend sind, dass sie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können, im Sinn der Fachgesetze als wesentlich anzusehen sind.

Die Vertreter der CDU-Fraktion im Ausschuss schlugen vor, auf wesentliche „nachteilige“ Änderungen abzustellen, weil es nach der UVP-Richtlinie nur darauf ankommt, ob sie für die Umwelt nachteilige Auswirkungen ergeben. Dem folgten die Ausschussvertreter der anderen beiden Fraktionen nicht, weil außerhalb eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens nicht sicher festgestellt werden könne, ob die Umweltauswirkungen nachteilig seien. Unklar bliebe dann auch, wie die nachteiligen Umweltauswirkungen zu definieren seien

Einer Bestandsvorschrift bedarf es im Absatz 3 nicht, weil hier allein die Änderung selbst, nicht aber das bestehende Vorhaben maßgeblich ist.

Zu § 3/2 (Umweltverträglichkeitsprüfung im Einzelfall):

Die neue Vorschrift enthält die in § 3 Abs. 5 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund einer Vorprüfung im Einzelfall.

Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechen in redaktionell überarbeiteter Form den Regelungen in § 3 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Gesetzentwurfs. In beiden Sätzen sollen die einschränkenden Worte „nur dann“ gestrichen werden, weil die vorgeschlagene neue Systematik der §§ 3 ff. dazu führt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfungen aufgrund der Vorprüfung im Einzelfall und aufgrund der Art, Größe und Leistung des Vorhabens selbständig nebeneinander stehen (vgl. auch zu § 3 Abs. 1). Ebenso soll in beiden Sätzen der missverständlich als Einschränkung formulierte Bezug auf § 12 UVPG gestrichen werden. Zum einen sind nach § 12 UVPG stets alle Umweltauswirkungen auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG zu bewerten und bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Zum anderen verlangt Artikel 2 Abs. 1 der UVP-Richtlinie immer eine Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Vertreter der CDU-Fraktion kritisierten den Begriff der „überschlägigen“ Prüfung als zu unbestimmt. Auch hinsichtlich der Auslegung des Begriffs bestand keine Einigkeit. Vertreter der CDU-Fraktion sprachen sich für eine technische Interpretation des Begriffs im Sinne einer Plausibilitätsbetrachtung aus. Demgegenüber vertraten die Vertreter der übrigen Fraktionen in Übereinstimmung mit dem Umweltministerium und dem GBD die Auffassung, überschlägig sei im Unterschied zu der ggf. anschließenden detaillierten Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne einer summarischen Prüfung zu verstehen. Im Ergebnis bestand aber Einigkeit im Ausschuss darüber, dass die vom Umweltministerium geplante Präzisierung des Begriffs der überschlägigen Prüfung durch Konkretisierung des Ablaufs der Vorprüfung in einer Verwaltungsvorschrift erforderlich sei; die Verwaltungsvorschrift soll dem Ausschuss vorgelegt werden.

Die Umstellung des Satzes 2 stellt klar, dass die besonderen örtlichen Gegebenheiten aus Nummer 2 der Anlage 2 folgen. Das verdeutlicht auch den Unterschied zwischen allgemeiner und standortbezogener Vorprüfung. Dieser liegt nach den Ausführungen des Umweltministeriums, denen sich der Ausschuss angeschlossen hat, vor allem darin, dass dann, wenn von dem Vorhaben keine der genannten örtlichen Gegebenheiten betroffen ist, ohne weitere Prüfung der Umweltauswirkungen feststeht, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, während bei der allgemeinen Vorprüfung stets sämtliche der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu prüfen sind. Ergibt die standortbezogene Vorprüfung, dass eine der genannten örtlichen Gegebenheiten betroffen ist, so läuft die weitere Vorprüfung parallel zur allgemeinen Vorprüfung. Daher soll der Prüfungsmaßstab für die standortbezogene Vorprüfung abweichend vom Gesetzentwurf gleichlautend zu Satz 1 dahingehend formuliert werden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Anschluss an die Vorprüfung durchzuführen ist, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen „haben kann“.

Absatz 2 verwendet zunächst entsprechend der im UVPG verwendeten Formulierung für den Schwellenwert, der die Vorprüfungspflicht auslöst, den Begriff des Prüfwertes. Satz 1 enthält die in § 3 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelungen über kumulierende Vorhaben und deren Änderung und erfasst über die Verweisung auf § 3 Abs. 2 und § 3/1 Abs. 1 und 2 alle regelungsbedürftigen Fälle.

Eine Abweichung vom Gesetzentwurf besteht darin, dass nach der Regelung des § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 jede Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist, auch dann einer Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen ist, wenn ein in der Anlage 1 vorgesehener Prüfwert nicht erreicht wird. Diese auch im Bundesrecht enthaltene Regelung soll nicht übernommen werden, weil sie weder systemgerecht noch europarechtlich erforderlich ist. Artikel 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II Nr. 13 Spiegelstrich 2 der UVP-Richtlinie, der vom Bund zur Begründung der Vorschrift heran-

gezogen wird, verlangt nur bei den Änderungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder zumindest eine Vorprüfung im Einzelfall, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Soweit somit die Pflicht zur Durchführung der Vorprüfung bei einem neuen Vorhaben vom Erreichen eines Prüfwertes für Größe oder Leistung abhängt, ist es konsequent, entsprechend der Regelung bei den „X-Vorhaben“ den gleichen Maßstab auch für die Änderung anzulegen.

Satz 2 enthält für die Vorprüfung des Einzelfalls die Parallelregelung zu § 3/1 Abs. 3 (vgl. auch die dortigen Ausführungen). Entsprechend der dortigen Regelung soll nur für wesentliche Änderungen eine Vorprüfungspflicht bestehen.

Absatz 3 soll die bisher in § 3 Abs. 5 Sätze 3 und 4 enthaltenen Regelungen in einem eigenen Absatz aufnehmen, da es sich um nähere Vorgaben für die Durchführung der Einzelfallprüfung handelt.

Mit dem neuen Absatz 4 soll ergänzend zum Entwurf eine Verordnungsermächtigung zur näheren Bestimmung der in Anlage 2 genannten Kriterien aufgenommen werden. Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich an § 3 c Abs. 2 Buchst. a UVPG an.

Zu § 3/3 (Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung):

Die Vorschrift enthält die vom Gesetzentwurf in § 3 Abs. 6 vorgesehene Regelung über die Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Änderung in Satz 1 Nr. 2 berücksichtigt, dass das UVPG lediglich entsprechend Anwendung findet. Nach der Parallelregelung in § 3 a UVPG hat die Behörde die Feststellung „auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen“ zu treffen. Der Ausschuss war der Auffassung, dass die Aufnahme einer entsprechenden Regelung entbehrlich ist. §§ 24 ff. VwVfG regeln hinreichend, welche Untersuchungspflichten die Behörde und welche Mitwirkungspflichten der Antragsteller habe. Dass die feststellende Behörde auch eigene Informationen berücksichtigen muss, bedürfe wegen des in § 24 VwVfG enthaltenen Untersuchungsgrundsatzes keiner ausdrücklichen Regelung. Es bestand auch Einigkeit im Ausschuss darüber, dass die Pflicht des Antragstellers zur Vorlage der in § 6 UVPG genannten Unterlagen im Rahmen der Prüfung, ob überhaupt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, (noch) nicht besteht, da die UVP-Richtlinie keine Vorgaben dazu enthält, welche Unterlagen für die Vorprüfung vorzulegen sind. Macht der Antragsteller die zur Feststellung notwendigen Angaben nicht, kann über seinen Antrag nicht positiv entschieden werden, sodass sich auch eine über § 26 Abs. 2 VwVfG hinausgehende Begründung von Mitwirkungspflichten des Antragstellers erübrige.

In Satz 2 wird die Verweisung entsprechend der neuen Paragraphenfolge geändert sowie im 2. Halbsatz eine Klarstellung vorgenommen. Es wird verdeutlicht, dass für den Fall der Verneinung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung diese Feststellung nicht nur der Öffentlichkeit zugänglich, sondern zusätzlich auch öffentlich bekannt gemacht werden muss. Die zunächst im Ausschuss erhobenen Bedenken an diesem Erfordernis wurden in Anbetracht der europarechtlich gebotenen effektiven Umsetzung von Artikel 4 Abs. 4 der UVP-Richtlinie zurückgestellt.

Mit der Regelung in Satz 3 wird im Interesse der Vermeidung überflüssigen behördlichen Aufwands empfohlen, von der Verpflichtung zur Feststellung einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen, wenn ein Vorhaben schon aus Gründen, die auf den Anforderungen der Fachgesetze beruhen, offensichtlich nicht zulassungsfähig ist.

Zu § 4 (Entsprechende Geltung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung):

Die Änderung der Überschrift wird empfohlen, um klarzustellen, welches Bundesrecht in Bezug genommen wird.

Die Bezugnahme wird um die §§ 1 und 2 UVPG ergänzt (vgl. Anmerkung zu §§ 1 und 2). Bei der Verweisung handelt es sich um eine dynamische Verweisung, die die genannten Vorschriften des UVPG in ihrer jeweils geltenden Fassung in Bezug nehmen. Obwohl eine dynamische Verweisung verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht unproblematisch ist, weil der Landesgesetzgeber seine Regelungskompetenz im Umfang der Verweisung aufgibt, hielt der Ausschuss eine solche in diesem Fall für vertretbar, weil auch der Bundesgesetzgeber bei der Umsetzung von EG-Richtlinien wenig Spielraum habe. Für den Landesgesetzgeber sei somit ausreichend erkennbar, welche Regelungsinhalte betroffen sein können. Zudem hätten die landesrechtlichen Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung, wie aus § 3 d UVPG folge, im Wesentlichen Ergänzungsfunktion gegenüber dem Bundesrecht.

Die Vertreter der CDU-Fraktion schlugen vor, die Regelungen in § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4, Sätze 2 und 3 sowie § 11 Sätze 4 und 5 UVPG von der Verweisung auszunehmen. Nach ihrer Auffassung enthalten diese Vorschriften überflüssige Erschwernisse für Antragsteller und Behörden, die von der UVP-Richtlinie in dieser Ausgestaltung nicht verlangt werden. Die von den Vertretern der SPD-Fraktion und der Vertreterin der Grünen getragene Ausschussmehrheit folgte dieser Kritik in Übereinstimmung mit dem fraktionslosen Abgeordneten nicht.

Zu § 5 (Aufgaben und Zuständigkeit der federführenden Behörde):

Die neue Überschrift soll den Regelungsgehalt der Vorschrift präzisieren. Es geht um die nach § 14 UVPG notwendige Bestimmung der federführenden Behörde, und um die Festlegung der von dieser zu erfüllenden Aufgaben, für die § 14 UVPG den Ländern einen Spielraum lässt. Dagegen enthält die Vorschrift gerade keine abschließende Zuständigkeitsregelung, weil die federführende Behörde nur für Koordinationsaufgaben zuständig ist, es im Übrigen aber bei den Zuständigkeiten der anderen Behörden verbleibt, die sich aus den jeweiligen Fachgesetzen ergeben.

In Absatz 1 Satz 1 soll durch die geänderte Formulierung zunächst klargestellt werden, dass es der Bestimmung einer federführenden Behörde nur bedarf, wenn verschiedene Gebietskörperschaften für die Zulassung eines Vorhabens zuständig sind. Auf eine behördeninterne unterschiedliche Zuständigkeitsverteilung kommt es nicht an. Es gilt der Behördenbegriff nach § 1 Abs. 4 VwVfG. Es bestand im Ausschuss Einigkeit darüber, dass auch die Fälle erfasst werden, in denen die Zuständigkeit einer Landesbehörde mit der einer kommunalen Gebietskörperschaft zusammentrifft („und-/oder-Fälle“). Keiner ausdrücklichen Regelung bedarf es für öffentlich-rechtliche Anstalten oder Körperschaften, weil solche weder für Vorhaben nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzentwurf noch zum UVPG zuständig sind, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder ihre Vorprüfung durchzuführen ist. Das im Ausschuss erwähnte Beispiel der Landwirtschaftskammer ist in diesem Zusammenhang nicht regelungsbedürftig, weil diese nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a NWaldG ohnehin nur zuständig ist, wenn keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die vom Gesetzentwurf abweichenden Änderungen zu den Verweisungen auf die Aufgaben nach dem UVPG nehmen jeweils die von der federführenden Behörde wahrzunehmenden Aufgaben in Bezug. Dabei ist abweichend vom Gesetzentwurf nur § 3/3 zu nennen, weil in den übrigen Regelungen keine Zuständigkeitsfragen enthalten sind.

In Satz 3 wird verdeutlicht, dass auch die federführende Behörde eine der Entscheidungen über die Zulässigkeit zu treffen hat.

Absatz 2 bestimmt die federführende Behörde beim Zusammentreffen verschiedener Vorhaben.

Die zu Nummer 1 vorgeschlagenen Änderungen sind redaktioneller Art.

Nummer 2 des Gesetzentwurfs soll gestrichen werden, da bei der Zulassung sämtlicher Vorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, eine Öffentlichkeitsbeteili-

gung durchzuführen ist. Die Bestimmung der federführenden Behörde ist nach der vom Gesetzentwurf vorgesehenen Vorschrift folglich nicht möglich. Selbst wenn der Gesetzentwurf abweichend von der Formulierung Vorhaben betreffen sollte, bei denen unabhängig von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung fachgesetzlich eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist, ist der Regelungsgehalt nicht erkennbar. Denn in diesen Fällen (vgl. etwa §§ 86, 119 NWG, § 38 NStrG, § 12 NDG, § 13 GEB) ist in der Regel ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 72 ff. VwVfG vorgesehen, bei denen es wegen der umfassenden Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 VwVfG der Bestimmung einer federführenden Behörde nicht bedarf. Auch beim Aufeinandertreffen von immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG und wasserrechtlichem Bewilligungs- und Erlaubnisverfahren nach §§ 24, 29 NWG liefe die Regelung leer. Denn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat nach § 13 BImSchG zwar keine umfassende Konzentrationswirkung, es sehen aber beide Verfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor (vgl. § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG und § 24 Abs. 2 NWG, § 29 Satz 2 Nr. 1 NWG, Artikel 2 § 31 a Abs. 2 Satz 1).

Die neue Nummer 2/1 greift diese Überlegungen auf und sieht stattdessen vor, die Immissionsschutzbehörde in Fällen, in denen ein Vorhaben einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedarf, mit der Federführung zu betrauen. Hiermit wird vor allem der in der Praxis wohl am häufigsten vorkommende Fall erfasst, dass für eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage auch eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (vgl. z. B. die von Artikel 2 Nr. 5 erfassten Verfahren). Die Federführung der Immissionsschutzbehörde ist hier sinnvoll, weil das wasserrechtliche Verfahren lediglich eine Annexfunktion hat.

Eine zunächst erwogene neue Nummer 2/2, nach der sichergestellt werden sollte, dass die für die Aufstellung eines Bebauungsplans zuständige Gemeinde federführend ist, wenn für das Vorhaben noch andere Zulassungsentscheidungen von höherrangigen Behörden, z. B. eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung, erforderlich sind, bedarf es im Hinblick auf die vorrangige Vorschrift des § 17 UVPG nicht. Nach § 17 Satz 1 UVPG wird, wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wird, die Umweltverträglichkeitsprüfung allein im Aufstellungsverfahren durchgeführt. Für den Fall, dass sich an das Aufstellungsverfahren ein weiteres Zulassungsverfahren anschließt (vgl. § 17 Satz 3 UVPG), bedarf es der Bestimmung einer federführenden Behörde ebenfalls nicht, weil diese nur beim parallelen Aufeinandertreffen mehrerer Zulassungsverfahren erforderlich ist.

Zu der Auffangnorm der Nummer 3 bestand im Ausschuss in Anlehnung an die vom Innenministerium geäußerte Auffassung Einigkeit darüber, dass sich aus den Regelungen der NGO hinreichend ergibt, dass die Landkreise bzw. die Region Hannover gegenüber den Gemeinden die höherrangigen Gebietskörperschaften sind. Erfasst werden somit auch die Fallkonstellationen, in denen unterschiedliche Behörden einer Verwaltungsebene, wie z. B. Landkreise und große selbstständige Städte, parallele Entscheidungen zu treffen haben.

Die im Entwurf in Absatz 3 Satz 1 enthaltene Verweisung auf § 2 Abs. 3 UVPG soll gestrichen werden. Sie ist entbehrlich und zudem missverständlich, da sich die Art der Entscheidung und die zuständige Behörde aus den jeweiligen Fachgesetzen ergibt.

Die Vertreter der CDU-Fraktion lehnten die in Satz 1 enthaltene Pflicht der Behörden zur Vornahme einer Gesamtbewertung ab. Sie gehe nach ihrer Auffassung über die Pflicht zur Erstellung einer zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG hinaus und sei ohne Beauftragung von Fachgutachtern auch nicht durchführbar. Die Vertreter der SPD-Fraktion, die Vertreterin der Grünen und der fraktionslose Abgeordnete im Ausschuss folgten dieser Argumentation nicht. Sie verwiesen darauf, dass die mehrheitlich empfohlene Formulierung § 14 Abs. 2 Satz 1 UVPG entspreche und seit dem erstmaligen In-Kraft-Treten des UVPG darin enthalten sei. Praktische Probleme bei der Anwendung habe es bisher nicht gegeben. Auch wenn die UVP-Richtlinie nicht ausdrücklich eine Ge-

sambewertung erfordere, sei sie notwendige Voraussetzung für die Berücksichtigung aller Umweltauswirkungen eines Vorhabens.

In Satz 2 wird in Anlehnung an den Wortlaut des § 14 Abs. 2 Satz 2 UVPG klargestellt, dass ein bloßes „hinwirken“ auf das Zusammenwirken der Behörden nicht genügt, sondern dass dieses sicherzustellen ist. Eine Konkretisierung des Verfahrens, nach dem die federführende Behörde das Zusammenwirken der Behörden sicherstellt, soll allerdings nicht vorgenommen werden.

In Absatz 4 Satz 1 wird durch die geänderte Formulierung klargestellt, dass lediglich die Aufgaben nach § 9 b UVPG der Bezirksregierung Weser-Ems zugewiesen sind und nicht die Zulassung des Vorhabens. Entsprechendes gilt für Satz 2, der Vorhaben in anderen Staaten als den Niederlanden regelt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 6 (Übergangsvorschrift):

Die Übergangsvorschrift soll in Artikel 1 gestrichen werden und im erforderlichen Umfang im neuen Artikel 9/1 geregelt werden (vgl. auch die dortigen Ausführungen). Die Übergangsvorschriften müssen sämtliche im Zusammenhang mit der Umsetzung der UVP-Richtlinie beschlossenen Änderungen erfassen, also auch die in den in Artikel 2 ff. im Hinblick auf die Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehenen Änderungen in den jeweiligen Fachgesetzen. Dementsprechend werden Absatz 1 Sätze 1 und 2 von Artikel 9/1 Satz 1 erfasst. Satz 3, der aus dem Bundesrecht übernommen worden ist, soll ersatzlos gestrichen werden, weil er jedenfalls für das Landesrecht keinen Anwendungsbereich hat.

Absatz 2 Satz 1 ist in Artikel 9/1 Satz 2 enthalten. Sätze 2 und 3 sind entbehrlich und sollen gestrichen werden. Für den dem § 25 Abs. 2 Nr. 2, 2. Halbsatz UVPG nachgebildeten Satz 2 gibt es keinen Anwendungsbereich, weil eine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit von Vorhaben auf Landesebene anders als auf Bundesebene mit diesem Gesetz erstmals eingeführt wird. Eine Wahlmöglichkeit zwischen der Anwendung alten und neuen Rechts bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung geht damit ins Leere.

Satz 3 ist ebenfalls entbehrlich. Hintergrund der entsprechenden Regelung des Bundes in § 25 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 UVPG ist die Verurteilung Deutschlands wegen der nicht ausreichenden Umsetzung der UVP-Richtlinie in der ursprünglichen Fassung von 1985. Bemängelt wurde in der Entscheidung des EuGH u. a., dass nicht alle nach Anhang II der Richtlinie UVP-pflichtigen Vorhaben in die entsprechende Anlage des UVPG aufgenommen worden waren. Um diesen Bedenken zu begegnen, ordnet § 25 Abs. 2 Satz 2 UVPG für alle nicht ins UVPG aufgenommen Vorhaben des Anhangs II, die nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie von 1985 begonnen worden sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des UVPG in der früheren Fassung an, wenn sie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können. Die bundesrechtliche Regelung in § 25 Abs. 2 Satz 2 UVPG ist daher abschließend; einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung verbleibt kein Anwendungsbereich.

Zu Anlage 1 - Liste der nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben:

Generell bestand im Ausschuss Einigkeit darüber, dass die unteren Größen- und Leistungswerte bzw. Prüfwerte für Größe oder Leistung (sog. Schwellenwerte) so festgelegt werden müssen, dass bei Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Wann die jeweilige Grenze bei den einzelnen Vorhaben erreicht ist, war einer der Hauptdiskussionpunkte in den Ausschusserörterungen.

Zu Nummer 1:

Die gegenüber dem Gesetzentwurf abweichende Fassung geht auf einen Änderungsvorschlag der SPD-Fraktion zurück. Danach sollen Schwellenwerte eingeführt werden, die von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) empfohlen und auch in den Ländern Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen eingeführt werden sollen. Das diene zum einen der Vergleichbarkeit der landesgesetzlichen Regelungen. Zum anderen wolle man Forderungen der angehörten Verbände aufgreifen. Die vorgeschlagenen neuen Werte wurden von allen Fraktionen im Ausschuss getragen. Sie entsprechen unter Buchstabe a Doppelbuchst. aa 10 000 bis 150 000 Einwohnergleichwerten, unter Doppelbuchstaben bb 2 000 bis 10 000 Einwohnergleichwerten, wobei ein Einwohnergleichwert mit 60 Gramm/d biochemischem Sauerstoffbedarf anzusetzen ist. Die vom Änderungsvorschlag der SPD-Fraktion abweichenden Formulierungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu Nummer 2:

Nach der auf inhaltsgleiche Änderungsvorschläge der Vertreter der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion zurückgehenden Empfehlung soll nunmehr bei einer jährlichen Produktion von mehr als 1 000 Tonnen Fisch in allen Fällen eine Umweltverträglichkeitsprüfung, bei einer jährlichen Produktion von 100 Tonnen bis 1 000 Tonnen eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen sein. Die Vertreter der SPD-Fraktion begründeten die Anhebung mit einer erfolgten Abwägung umweltpolitischer und familienbetrieblicher Belange. Durch den unter Buchstabe b festgesetzten Schwellenwert sollen Familienbetriebe aufgenommen werden, die sich über eine Produktion von bis zu 100 Tonnen Fisch definierten. Die Vertreter der CDU-Fraktion argumentierten zusätzlich damit, dass die Belastung von Wasser durch eine kommunale oder eine häusliche Kläranlage, die durch Nummer 1 der Anlage 1 erfasst sei, mit der Wasserbelastung durch einen Fischzuchtbetrieb nicht verglichen werden könne. Das habe das Umweltministerium bei der Berechnung des im Entwurf enthaltenen Schwellenwertes aber getan. Aus diesem Grund sei eine Anhebung des Schwellenwertes auf 100 Tonnen auch allein umweltpolitisch begründbar, ohne dass es auf die Belange der Familienbetriebe ankäme. Dieser Argumentation folgten die Vertreter der SPD-Fraktion allerdings nicht, weil es ihres Erachtens nicht möglich sei, bezüglich des biologischen Sauerstoffbedarfs im Wasser nach den Ursachen zu differenzieren. Die Vertreterin der Grünen lehnte die Erhöhung der Schwellenwerte aus umweltpolitischen Gründen ab.

Einigkeit bestand im Ausschuss darüber, dass es sich bei dem Merkmal „intensiv“ um ein zusätzliches einschränkendes Tatbestandsmerkmal handelt, das Fischzucht mit geringer Gewässerbelastung wie z. B. Karpfenzucht aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift von vornherein ausnehme. Bei Karpfenzucht handele es sich beispielsweise um „extensive“ Fischzucht, weil die Teiche eine entsprechende Flächengröße hätten. Der Ausschuss schloss sich den Ausführungen des Umweltministeriums an, wonach man grundsätzlich von intensiver Fischzucht ausgehen könne, wenn mindestens 20 Kilogramm Fisch je m³ vorhanden seien, weil eine solche Besatzdichte nur unter Verwendung von Hilfsmitteln wie Nutzung von Netzgehegen oder Beckenhaltung zu erreichen sei. Es handele sich jedoch nicht um einen absoluten Wert; maßgeblich sei z. B. auch, um welche Fischarten es sich jeweils handele.

Zu Nummer 3:

Durch die Einfügung des „Soweit“-Satzes soll zunächst das Verhältnis zu § 136 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG), der einige Gewässerbenutzungen erlaubnisfrei stellt, geklärt werden. Der Ausschuss hat sich insoweit einstimmig dafür ausgesprochen, die erlaubnisfreien Benutzungen nach § 136 NWG aus der Liste der Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder ihrer Vorprüfung zu unterziehen sind, herauszunehmen. Die andere in den Erörterungen des Ausschusses erwogene Möglichkeit, § 136 NWG dahingehend anzupassen, dass nur Wasserentnahmen unterhalb der emp-

fohlenen Schwellenwerte erlaubnisfrei gestellt würden, verwarf der Ausschuss mit der Begründung, die erlaubnisfrei gestellten Nutzungen nach § 136 NWG seien vom Zweck her definiert, so dass die tatsächlichen Wasserentnahmen nicht genau bestimmt werden könnten. Im Übrigen wolle man auch nicht von der bundesweiten Rechtssystematik, die durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben sei, abweichen.

Nicht generell ausgenommen werden sollen hingegen vorübergehende Grundwasserabsenkungen, wie es sie z. B. im Tiefbau gebe. Solche Maßnahmen würden nach Auffassung des Ausschusses in der Regel erhebliche Eingriffe in die Umwelt darstellen, die zudem in der Regel über einen nicht unerheblichen Zeitraum andauerten.

Die unterschiedlichen Vorgaben für eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung je nach Wasservolumen geht auf Änderungsvorschläge der Vertreter der SPD-Fraktion und der Vertreterin der Grünen im Ausschuss zurück. Die Aufteilung im Bereich der Wasserentnahmen von 10 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ Wasser in die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Buchstabe a) und einer einzelfallbezogenen Vorprüfung (Buchstabe b) ist nach den Ausführungen der Vertreterin der Grünen im Ausschuss gerechtfertigt, weil Entnahmen in der Größenordnung ab 5 Mio. m³ Wasser immer erhebliche umweltrelevante Auswirkungen hätten. Da die Wasserversorgungsunternehmen ohnehin umfangreiche und aufwändige Untersuchungen durchzuführen hätten, bedeute eine Umweltverträglichkeitsprüfung keine allzu große weitere Belastung für die Antragsteller. Es diene letztendlich auch der Sicherheit der Wasserversorgungsunternehmen, wenn sie ihre wirtschaftlichen Risiken wie z. B. mögliche Schadensersatzansprüche von Landwirten und Gebäudebesitzern im Vorfeld der Wasserentnahme abschätzen könnten. Zugleich könnten Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie abgearbeitet werden. Diesen Ausführungen schlossen sich die Vertreter der SPD-Fraktion an.

Die von den Vertretern der SPD-Fraktion und der Vertreterin der Grünen getragene Fassung unter Buchstabe c wurde von den Vertretern der CDU-Fraktion abgelehnt. Diese schlugen vor, den unteren Schwellenwert von 2 000 m³ auf 20 000 m³ heraufzusetzen. Man wolle kleine landwirtschaftliche Betriebe, die ihre Felder mit einer Feldberegnungsanlage bewässerten, aus der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung oder ihrer Vorprüfung ausnehmen. Dem hielten die Vertreter der beiden anderen Fraktionen entgegen, dass die Anhebung auf einen so hohen Schwellenwert europarechtlich bedenklich sei und auch in Widerspruch zu den in anderen Bundesländern festgesetzten Schwellenwerten stünde.

Zu Nummer 4:

Durch die vorgeschlagene Änderung wird klargestellt, dass in Anlehnung an § 127 Bundesberggesetz (BBergG) nur bei einer Bohrung von mehr als 100 m Tiefe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Damit soll der unbestimmte Begriff der Tiefbohrung eingegrenzt werden. Im Ausschuss bestand Einigkeit darüber, dass die Brunnenbohrung als solche wasserrechtlich erlaubnisfrei ist. Nur die Wasserentnahme selbst soll erlaubnis- oder bewilligungspflichtig sein und einer Vorprüfung unterzogen werden. Dementsprechend ist das Trägerverfahren für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung das wasserrechtliche Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren. Der Ausschuss schloss sich insoweit den Ausführungen des Umweltministeriums an, nach denen Anhang II Nr. 2 Buchst. d Spiegelstrich 3 der UVP-Richtlinie - anders als Anlage 1 Nr. 13.4 UVPG - von Bohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung spreche und es daher gerechtfertigt sei, nur auf die Wasserentnahme abzustellen. Außerdem seien andere Anwendungsfälle der Bohrung entweder bergrechtlich oder atomrechtlich geregelt. Die Erwägungen des Ausschusses, das Vorhaben ausdrücklich auf Tiefbohrungen nach Wasser als solchem zu beschränken, wurde allerdings nicht weiter verfolgt, weil nicht ausgeschlossen werden könne, dass es Überschneidungen mit Probebohrungen zu anderen Zwecken, wie z. B. Gewinnung von Erdwärme geben könne. Schließlich be-

stand Einigkeit im Ausschuss darüber, dass die Regelung nicht für sog. Ersatzbrunnen gelten soll. Da das Trägerverfahren grundsätzlich das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren ist, würden von der Erlaubnis ggf. auch mehrere Bohrungen in demselben örtlichen Bereich erfasst.

Der Ausschuss vertrat weiter die Auffassung, dass es entsprechend dem Gesetzentwurf bei einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bleiben soll. Ein zwischenzeitlich erfolgter Vorschlag seitens der Vertreter der SPD-Fraktion, lediglich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzusehen, wurde nicht weiter verfolgt, weil nur mit der Anordnung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ein Wertungswiderspruch mit den sich inhaltlich teilweise überschneidenden Vorschriften in den Nummern 3 Buchst. b und 5 Buchst. b Anlage 1 ausgeschlossen werden kann, die ebenfalls zumindest eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorsehen.

Eine den Nummern 3 und 5 vergleichbare Abgrenzung zu § 136 NWG ist hingegen nicht erforderlich, weil es bei einer Tiefbohrung zu den beschriebenen Zwecken aufgrund des zu betreibenden Aufwandes ohnehin nicht um die Entnahme von geringen Wassermengen geht. Außerdem hielt der Ausschuss eine entsprechende Einschränkung auch im Hinblick auf die UVP-Richtlinie für bedenklich, weil diese für Bohrungen unabhängig von der geförderten Wassermenge zumindest eine Vorprüfung vorsieht.

Zu Nummer 5:

Die vorgeschlagenen Formulierungen in der Satzeinleitung stellen zunächst klar, was mit „wasserwirtschaftlichen Projekten“ gemeint ist. Außerdem wird wie in Nummer 3 das Verhältnis zu § 136 NWG klargestellt. Auf die Ausführungen dort wird verwiesen.

Der Ausschuss war sich darüber einig, dass die Schwellenwerte und die Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung parallel zu den Vorgaben in Nummer 3 geregelt werden müssen, weil es sich um vergleichbare Vorhaben handle und Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden sollen. Die Festsetzung der unterschiedlichen Schwellenwerte in den Buchstaben a bis c geht wie in Nummer 3 auf Vorschläge der Vertreterin der Grünen und der Vertreter der SPD-Fraktion im Ausschuss zurück. Maßgeblich ist wie in Nummer 3 das jährliche Wasservolumen. Wie zu Nummer 3 Buchst. c ausgeführt, schlagen die Vertreter der CDU-Fraktion auch zu Nummer 5 Buchst. c die Heraufsetzung des unteren Schwellenwertes auf 20 000 m³ vor, was von den Vertretern der SPD-Fraktion und der Vertreterin der Grünen abgelehnt wird.

Zu Nummer 6:

Entsprechend der Formulierung in § 86 NWG wird der Begriff der Stauanlagen als Oberbegriff vorgeschlagen. Der Ausschuss hat im Rahmen seiner Erörterung erwogen, in der Formulierung klarzustellen, dass entsprechend der Regelung in § 90 NWG (vgl. auch Artikel 2 Nr. 9 Buchst. b) neben dem Bau auch die Beseitigung einer Stauanlage einer einzelfallbezogenen Vorprüfung zu unterziehen ist. Der Ausschuss kam aber zu dem Ergebnis, dass die Pflicht zur Durchführung einer einzelfallbezogenen Vorprüfung bei der Beseitigung einer Stauanlage bereits ausreichend in der allgemeinen Vorschrift des Artikels 1 § 3/1 geregelt sei. Da eine Beseitigung auch immer eine - wenn auch besonders intensive - Änderung ist, ist eine gesonderte Regelung bei den Vorhaben in der Anlage 1 generell entbehrlich (vgl. auch die Ausführungen zu § 3/1). Entsprechend dieser Systematik bestand auch Einigkeit im Ausschuss darüber, dass für Instandhaltungsmaßnahmen keine Pflicht zu Umweltverträglichkeitsprüfung oder ihrer Vorprüfung besteht, da es sich nicht um Änderungen handelt.

Diskutiert wurden im Ausschuss darüber hinaus folgende Fallkonstellationen: Die Neuerteilung einer wegen Befristung abgelaufenen wasserrechtlichen Erlaubnis soll ohne Änderung der Anlage nicht erneut prüfungspflichtig sein, da als Vorhabensart lediglich der „Bau“ der Stauanlage erfasst ist. Aus dem gleichen Grund werde auch das Ablassen

und Wiederauffüllen der Anlagen mit Wasser, wie es z. B. bei Fischteichanlagen oder Schöpfwerken der Fall sei, nicht erfasst. Es sei eine Frage der nach § 10 NWG erteilten Erlaubnis, inwieweit solche Maßnahmen zulässig seien. Das sei aber unabhängig von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder ihrer Vorprüfung.

Zu Nummer 7:

Die vorgeschlagene neue Formulierung dient der Anpassung an Anhang I Nr. 12 der UVP-Richtlinie und Nr. 13.7 der Anlage 1 des UVPG. Damit wird eine europarechtswidrige Regelungslücke geschlossen, welche nach der Formulierung des Gesetzentwurfs für die Fälle entsteht, in denen zwar mehr als 100 Mio. m³ Wasser jährlich umgeleitet werden, aber in die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach Nummer 13.7.1 UVPG noch nicht eingreift.

Außerdem soll in der Satzeinleitung klargestellt werden, dass auch Umleitungen von einem Teileinzugsgebiet in ein anderes erfasst werden. Dies ergab die Erörterung im Ausschuss, nach der ohne Einbeziehung der Teileinzugsgebiete praktisch keine Anwendungsfälle für Niederachsen zu erwarten seien. Auch spricht nach Auffassung des Ausschusses die Mengenangabe in Anhang I Nr. 12 Buchst. b der UVP-Richtlinie für die Einbeziehung von Teileinzugsgebieten, weil die Flusseinzugsgebiete einen höheren als den dort genannten jährlichen Wasserdurchfluss hätten. Die verwendeten Begriffe entsprechen der Definition in Artikel 2 Nrn. 13 und 14 der EG-Wasserrahmenrichtlinie und den in § 1 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz verwendeten Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 8:

Flusskanalisierung sollen auf Vorschlag der SPD-Fraktion, dem sich die Vertreter der anderen Fraktionen anschlossen, abweichend vom Entwurf einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen werden. Dies entspreche den in anderen Bundesländern vorgesehenen Regelungen. Die unterschiedliche Behandlung im Vergleich zu den Stromkorrekturarbeiten sei gerechtfertigt, weil es sich bei den Flusskanalisierungen um schwerwiegende Eingriffe handele, bei denen der natürliche Flussverlauf nachhaltig verändert werde. Sonstige weniger schwerwiegende Kanalisierungsarbeiten und Maßnahmen sollen unter den Auffangtatbestand der sonstigen Stromkorrekturarbeiten fallen.

Zu Nummer 9:

Das Umweltministerium hat die Gesetzgebungskompetenz des Landes damit begründet, dass der Bund für Seehandelshäfen an Küstengewässern bewusst keine Regelung habe treffen wollen. Aber selbst wenn es sich um ein Redaktionsversehen des Bundes handeln sollte, sei die Regelungslücke durch das Land zu schließen. Dem schloss sich der Ausschuss an.

Zu Nummer 10:

Zunächst soll klargestellt werden, dass auch Fischerei- und Jachthäfen erfasst werden. Das entspricht den Regelungen in Anhang II Nr. 10 Buchst. e und Nr. 12 Buchst. b der UVP-Richtlinie sowie Nr. 13.12 der Anlage 1 zum UVPG. Die übrigen Änderungen im Wortlaut sind redaktioneller Art. Es bestand im Ausschuss Einigkeit darüber, dass der Begriff der „infrastrukturellen Hafenanlage“ abweichend von den Ausführungen in der Gesetzesbegründung der Beschreibung in dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Marktzugang für Hafendienste vom 13. Februar 2001 - KOM (2001) 35 - enthaltenen Beschreibung entspricht. Gemeint sind also öffentliche Einrichtungen wie z. B. Deiche, Schleusen, Wellenbrecher und andere Hochwasserschutzanlagen, Navigationshilfen, Beleuchtung und Leuchtfeuer sowie Rohrleitungen und Kabel für Versorgungsdienste. „Suprastrukturelle Hafenanlagen“ wie Lagerhäuser, Werkstätten, Büros, Krane, Brücken und andere, werden nicht erfasst.

Zu Nummer 13:

Die vorgeschlagene Änderung stellt klar, dass Nummer 13 nur bei einem Kies- oder Sandabbau aus bereits bestehenden Seen- und Küstengewässern Anwendung findet. Die sog. Nassauskiesung, bei der es sich um die Herstellung eines Gewässers (Baggersee) und damit um einen Gewässerausbau im Sinne des § 119 NWG handelt, wird wegen der Vergleichbarkeit mit den anderen dort geregelten Vorhaben von der Nummer 17 erfasst.

Erörtert wurde die Gesetzgebungskompetenz in Abgrenzung zu den bundesrechtlichen Vorschriften. Diese erfassen zwar u. a. auch die Gewinnung von Mineralien in Flüssen, Seen und Küstengewässern (vgl. § 57 c BBergG i. V. m. § 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Bergbau). Der Ausschluss folgte jedoch der Auffassung des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums, dass die bundesrechtliche Regelung insoweit nicht abschließend ist, da sie allein darauf abstelle, ob aus bergrechtlicher Sicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Insofern verbleibe eine landesrechtliche Kompetenz hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf Gewässer. Dementsprechend bestand Einigkeit im Ausschuss darüber, dass wegen des Vorrangs der bundesrechtlichen Regelung hier nur Vorhaben erfasst werden, für die nicht bereits im Bergrecht die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung geregelt wird. Überschneidungen mit dem Bergrecht beim Kies- und Sandabbau treten nicht auf, weil diese nach den Ausführungen des Wirtschaftsministeriums nicht unter den Anwendungsbereich des Bundesberggesetzes fallen.

Der Begriff der Baggerung soll durch den umfassenderen Begriff „Abbau“ ersetzt werden. Das entspricht auch der in Nummer 17 verwendeten Terminologie.

Eine Abgrenzung zu den in Nummer 14 geregelten sonstigen Gewässerausbaumaßnahmen ist nicht erforderlich, weil keine Überschneidungen bestehen. Das folgt daraus, dass Nummer 14 ohnehin nur ein Auffangtatbestand ist („sonstige“).

Zu Nummer 14:

Die Regelung soll unverändert bleiben. Eine zunächst erwogene Abgrenzung zu Nummer 17 ist nicht erforderlich, weil Nummer 14 ohnehin als Auffangtatbestand formuliert ist und damit die speziellere Vorschrift der Nummer 17 vorrangig ist, soweit es sich um den Gewässerausbautatbestand der Nassauskiesung handelt. Soweit es sich um einen Trockenabbau handelt, bestehen ohnehin keine Überschneidungen. Wegen des Auffangcharakters der Nummer 14 ist auch Nummer 13 vorrangig.

Die Vertreter der CDU-Fraktion schlugen vor, auf die Regelung insgesamt zu verzichten, weil sie von der UVP-Richtlinie nicht gefordert wird. Das lehnten die Vertreter der SPD-Fraktion und die Vertreterin der Grünen ab, weil Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG die Länder mit einer entsprechenden Regelung beauftrage.

Zu Nummer 17:

In der Satzeinleitung wird klargestellt, dass der Abbau aller nicht vom Bergrecht erfassten Bodenschätze geregelt wird. Diese Klarstellung war erforderlich, weil der dem Bergrecht unterfallende Abbau von Bodenschätzen, sofern es sich nicht um den Abbau von Mineralien in Gewässern handelt (vgl. die Ausführungen zu Nummer 13), abschließend im Bundesbergrecht geregelt ist (vgl. § 57 c BBergG i. V. m. § 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Bergbau).

Die in den Buchstaben a und b vorgeschlagenen Formulierungen klären das Verhältnis zu Anlage 1 Nr. 2.1 UVPG. Dort wird der Abbau von Steinen bereits teilweise geregelt, sodass entsprechende Einschränkungen aufgrund des vorrangigen Bundesrechts erforderlich sind. Dabei vertrat der Ausschuss die Auffassung, dass trotz der vom Bund getroffenen Regelung eine landesrechtliche Vorschrift unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes (vgl. § 17 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)) zulässig ist, da die bundes-

gesetzliche Regelung lediglich immissionsschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt (vgl. auch die entsprechenden Überlegungen zu Nummer 13).

Einigkeit bestand im Ausschuss darüber, dass in Buchstabe b abweichend vom Gesetzentwurf ein unterer Schwellenwert eingeführt werden muss, da eine Genehmigungspflicht nach § 17 NNatG erst bei einer Abbaufäche von mehr als 30 m² besteht, bei einer kleineren Abbaufäche somit kein Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung vorhanden ist. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Vertreter der SPD-Fraktion in Anlehnung an die Regelung in Schleswig-Holstein 1 Hektar als unteren Wert. Dies bedeute allerdings nicht, dass Vorhaben mit einer geringeren Abbaufäche automatisch zu genehmigen seien. Vielmehr würden weiterhin uneingeschränkt die fachgesetzlichen Anforderungen gelten, da das Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung Verfahrensrecht regelt, aber keine inhaltlichen Vorgaben mache. So könne etwa beim Torfabbau auch weiterhin der von § 28 a geforderte Biotopschutz für Moore zu beachten sein.

Die Vertreter der CDU-Fraktion verlangten, den unteren Schwellenwert in Buchstabe b auf 5 Hektar heraufzusetzen. Dieser Vorschlag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Die Vertreterin der Grünen beantragte hingegen, für Flächen von 0,5 bis 10 Hektar eine allgemeine Vorprüfung und für den Bereich von 30 m² bis zu 0,5 Hektar eine standortbezogene Vorprüfung vorzuschreiben, weil bei Vorhaben unter 10 Hektar nur in wenigen Einzelfällen keine schwerwiegenden Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten seien. Nur so könne sichergestellt werden, dass auch kleinräumige wertvolle Biotope ausreichend berücksichtigt würden. Dieser Vorschlag wurde jedoch mehrheitlich abgelehnt.

Zu Nummer 18:

Die vorgeschlagene Formulierung stellt klar, dass mit Verwendung die Beseitigung oder Beeinträchtigung gemeint ist. Nur in diesen Fällen ist ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung erforderlich, in dessen Rahmen die Umweltverträglichkeitsprüfung oder ihre Vorprüfung durchgeführt werden kann. Die Legaldefinition „Ödland und naturnahe Flächen“ ist entbehrlich, weil sie vollständig von den §§ 28 a, b und § 33 NNatG abgedeckt werden (vgl. auch die Anm. zu Artikel 5 Nr. 6). Der nur schwer verständliche Nebensatz („auch wenn ...“), der darauf beruht, dass § 28 NNatG teilweise, z. B. im Nationalpark Wattenmeer, keine Anwendung findet, sondern durch andere Schutzvorschriften ersetzt wird, wird dadurch entbehrlich, dass nicht mehr auf die Vorschriften der §§ 28 a, b NNatG selbst, sondern auf die in diesen Vorschriften genannten Biotope bzw. Grünlandflächen Bezug genommen wird.

Der Vorschlag der Vertreter der CDU-Fraktion, die Schwellenwerte zu erhöhen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Zu Nummer 19:

In den Erörterungen des Ausschusses wurde klargestellt, dass die Regelung nur Schnellstraßen erfasst, die dem Niedersächsischen Straßengesetz unterfallen und ansonsten die vorrangige Vorschrift der Nummer 14.3 der Anlage 1 zum UVPG gilt.

Zu Nummer 20:

Die auf Vorschlag der SPD-Fraktion empfohlene Änderung, die Regelung auf vier- und mehrstreifige Straßen zu beschränken und dabei für den Neubau einer vier- und mehrstreifigen Straßen und dem Ausbau zu einer solchen Straßen unterschiedliche Schwellenwerte festzulegen, soll die Vorschrift an die entsprechenden Regelungen in Anlage 1 Nrn 14.4 und 14.5 UVPG anpassen. Die Formulierung lehnt sich an Anhang I Nr. 7 c UVP-Richtlinie an. Sie dient der eindeutigen Abgrenzung zu den von § 3/1 erfassten Änderungsfällen. Entsprechend dem Inhalt der Richtlinie wird klargestellt, dass die gesonderte Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für einen Ausbau auch dann

besteht, wenn eine bereits vorhandene ein- oder zweistreifige Straße auf einer Länge von 10 km und mehr verbreitert wird. In den Fällen, in denen eine bereits bestehende vier- oder mehrstreifige Straße verändert wird, richtet sich die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3/1. Das heißt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen ist, wenn der Schwellenwert von 5 km durch die Änderung allein oder unter Berücksichtigung des Bestands des Vorhabens überschritten wird. Ein weniger als 10 km langer Ausbau unterliegt unter den Voraussetzungen von Nummer 21 i. V. m. § 3/2 Abs. 2 Satz 2 der allgemeinen Vorprüfung.

Die Vertreterin der Grünen kritisierte die mit der Empfehlung verbundene Beschränkung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu Nummer 21:

Zunächst wird klargestellt, dass die Regelung nur solche Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen erfasst, die nicht bereits von der Nummer 20 geregelt sind. Außerdem sollen von der Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung Ortsstraßen im Sinne des § 47 Nr. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) ausgenommen werden. Entsprechend der Einteilung der öffentlichen Straßen in § 3 Abs. 1 NStrG werden auch die in § 53 NStrG definierten sonstigen öffentlichen Straßen nicht erfasst.

Zu Nummer 22:

Es wird empfohlen, nicht „Errichtung und Betrieb“, sondern den „Bau“ der genannten Anlagen der allgemeinen Vorprüfung zu unterwerfen. § 4 des Entwurfs i. V. m. § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 UVPG unterscheidet bei der Definition des Vorhabens zwischen der Errichtung und dem Betrieb einer technischen Anlage und dem Bau einer sonstigen Anlage. Wie sich aus Nummer 14 der Anlage 1 zum UVPG ergibt, werden Verkehrsvorhaben nach Bundesrecht als sonstige Anlagen eingeordnet. Da es sich bei den in Nummer 22 genannten Vorhaben um Verkehrsanlagen handelt, soll dieser Systematik folgend nur der Bau der dort genannten Anlagen erfasst werden.

Zu Nummer 23:

Die in der Satzeinleitung vorgeschlagene Änderung übernimmt die Formulierung des Fachgesetzes. Die empfohlenen Schwellenwerte gehen auf einen Änderungsvorschlag der Vertreter der SPD-Fraktion zurück, der mehrheitlich angenommen wurde. Demgegenüber hatten die Vertreter der CDU-Fraktion vorgeschlagen, den unteren Schwellenwert in Buchstabe b auf mindestens 2 Hektar heraufzusetzen.

Zu Nummer 24:

Die Reihenfolge von allgemeiner und standortbezogener Vorprüfung entspricht dem üblichen Aufbau der Anlage 1. In dem Buchstaben b ist der Hinweis auf die in Anlage 2 genannten Gebiete entbehrlich, weil dieser bereits aus dem Erfordernis der standortbezogenen Vorprüfung folgt. Durch die Angabe mit bis zu 10 Hektar Wald wird das Verhältnis zu Buchstabe a klargestellt.

Der Vorschlag der Vertreter der CDU-Fraktion, die Regelung auf eine standortbezogene Vorprüfung für den unter Buchstaben a genannten Bereich zu beschränken, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Zu Nummer 25:

Aus den bereits zu Nummer 22 erläuterten Gründen soll nur auf den Bau einer Skipiste abgestellt werden. Die vorgeschlagene Ergänzung um die dazugehörigen Einrichtungen ist im Hinblick auf die Vorgabe in Anhang II Nr. 12 Buchst. a der UVP-Richtlinie erforderlich.

Es bestand Einigkeit im Ausschuss darüber, dass von der Regelung nur Abfahrtspisten erfasst sind, weil die von Loipen ausgehenden Umwelteinwirkungen erheblich geringer seien.

Zu Nummern 26 bis 30:

Zunächst soll in Anlehnung an Nummer 18 der Anlage 1 zum UVPG der Begriff „Bau“ statt „Errichtung und Betrieb“ verwendet werden (vgl. auch die Ausführungen zu Nummer 22). Darüber hinaus sollen die Regelungen jeweils um den so genannten unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB ergänzt werden. Diese Ergänzung ist zur Umsetzung der UVP-Richtlinie erforderlich. Die Richtlinie schreibt für die genannten Projekte die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine Vorprüfung zwingend vor. Da der Bund aufgrund seiner fehlenden Gesetzgebungskompetenz für das Bauordnungsrecht nur die Umweltverträglichkeitsprüfung regeln darf, soweit die Vorhaben von einem Bebauungsplan erfasst werden, hat das für das Bauordnungsrecht zuständige Land eine „Auffangzuständigkeit“, wenn die Vorhaben ausnahmsweise außerhalb eines Bebauungsplans realisiert werden sollen, denn die Richtlinie selbst unterscheidet nicht danach, ob ein Projekt innerhalb oder außerhalb eines Bebauungsplans erstellt wird. Diese Auffangzuständigkeit gilt aber abweichend vom Gesetzentwurf nicht nur für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauG, sondern auch für die Vorhaben nach § 34 BauGB.

Die Vertreter der CDU-Fraktion forderten hingegen, die Regelungen der Nummern 26 bis 30 ersatzlos zu streichen. Sie meinten, dass bei größeren Bauvorhaben ohnehin ein Bebauungsplan aufgestellt würde; außerdem hätten auch andere Bundesländer keine entsprechenden Regelungen vorgesehen. Dem folgte die Mehrheit des Ausschusses aus den genannten Gründen nicht.

Diskutiert wurde auch, ob zusätzliche Regelungen für den beplanten Innenbereich im Geltungsbereich von sogenannten „Angebotsbebauungsplänen“ für Industriezonen bzw. Städtebauprojekte nach Nummern 18.5 und 18.7 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich seien. Bei diesen Bebauungsplänen richtet sich der Umfang der UVP-Pflicht im Aufstellungsverfahren nach der Konkretheit des Planungsstandes, sodass im Rahmen der Erteilung der jeweiligen Baugenehmigung evtl. zusätzlich auftretende Umweltauswirkungen geprüft werden müssten. Wegen der vom Bund in § 17 Satz 2 UVPG getroffenen abschließenden Regelung sah der Ausschuss jedoch keine Möglichkeit, eine ergänzende Umweltverträglichkeitsprüfung im Baugenehmigungsverfahren anzuordnen.

Zu Anlage 2 - Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls:

Bei den unter Nummer 2 Buchst. c vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen zum Bundesnaturschutzneuregelungsgesetz vom 25. März 2002, BGBl. I S. 1193 ff. Außerdem sind die in Niedersachsen nach § 33 NNatG besonders geschützten Wallhecken aufgenommen worden.

Zu Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes:

Zu Nummer 2 - § 12 Abs. 3 (Anforderungen an das Einleiten von Abwasser):

Die Definition des Standes der Technik soll in Satz 2 an die Formulierung des § 7 a Abs. 5 WHG angepasst werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden, da die hier gestrichenen Passagen lediglich in die Anlage zu § 12 Abs. 3 verlagert werden. Auf die Durchnummerierung der Anlagen soll wie im geltenden Gesetz verzichtet werden (vgl. auch Nummer 6).

Zu Nummer 3 - § 24 Abs. 3 (Bewilligungsverfahren):

Der neue Absatz 3 ist entbehrlich, da bereits in Artikel 1 § 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 UVPG unmissverständlich geregelt ist, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung stets ein unselbständiger Teil des verwaltungsbehördlichen Verfahrens ist, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient.

Zu Nummer 5 - Abschnitt 2 a (Zusätzliche Regelungen für Industrieanlagen und ähnliche Anlagen):

Zu § 31 a (Erlaubnisverfahren bei Industrieanlagen und ähnlichen Anlagen):

Die nach dem Gesetzentwurf mit § 29 NWG wortgleiche Überschrift soll präzisiert werden.

Die zu Absatz 1 vorgeschlagenen Änderungen betreffen im Wesentlichen die Frage der Anwendbarkeit der Vorschriften dieses Abschnitts auf die Änderung einer Gewässerbenutzung bei einer bereits bestehenden oder geänderten Anlage. Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) fordert, dass keine wesentliche Änderung des Betriebes ohne eine den Anforderungen der Richtlinie entsprechende Genehmigung vorgenommen wird. Dementsprechend wird in Satz 1 klargestellt, dass auch für Änderungen, die allein die Gewässerbenutzung betreffen, die Vorgaben der IVU-Richtlinie zu beachten sind. Satz 2 des Gesetzentwurfs, der die Anwendbarkeit der Vorschriften dieses Abschnitts bei Änderungen davon abhängig macht, ob eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BImSchG erforderlich ist, wird diesem Regelungsauftrag nicht vollständig gerecht. Die einschlägige Regelung des § 16 Abs. 1 BImSchG stellt allein darauf ab, ob es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine wesentliche Änderung der Anlage handelt; eine aus wasserrechtlicher Sicht wesentliche Änderung wird dagegen nicht erfasst. Die Anwendbarkeit der Vorschriften dieses Abschnitts wird - auch insofern abweichend vom Gesetzentwurf - entsprechend dem Regelungsauftrag der Richtlinie auf „wesentliche“ Änderungen der Gewässerbenutzung beschränkt.

Die vorgeschlagene Ergänzung am Ende des Satzes 1 stellt klar, dass die allgemeinen Anforderungen an die wasserrechtliche Erlaubnis nicht ersetzt, sondern ergänzt werden sollen. Mit der im Entwurf vorgesehenen Verweisung auf die Absätze 2 bis 6 werden nicht alle zu beachtenden Sondervorschriften für die Erlaubnis erfasst. Richtigerweise müssen die Vorschriften des gesamten Abschnitts, der die verschiedenen Anforderungen der IVU-Richtlinie umsetzt, bei der Erteilung der Erlaubnis beachtet werden.

Satz 2 ist jetzt in Satz 1 enthalten.

Absatz 2 regelt mit der Verweisung auf § 24 nur noch die Umsetzung des Artikel 15 Abs. 1 der IVU-Richtlinie, wonach die Öffentlichkeit vor der Entscheidung über den Antrag zu beteiligen ist. Die in Satz 2 des Entwurfs vorgesehene Umsetzung der Verpflichtung aus Artikel 7 Abs. 1 der IVU-Richtlinie, das immissionsschutzrechtliche und das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren zu koordinieren, soll aus systematischen Gründen in einem eigenständigen Absatz 2/1 erfolgen. Sätze 3 und 4 sollen gestrichen werden, weil die darin enthaltenen Einzelheiten zu den Koordinationspflichten in Verwaltungsvorschriften geregelt werden sollen.

Der Formulierungsvorschlag zu dem neuen Absatz 2/1, der inhaltlich Absatz 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs entspricht, berücksichtigt, dass das Land Vorgaben über den Inhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht machen kann. Die die Wasserbehörde treffende Verpflichtung zur Koordinierung des wasserrechtlichen mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kommt deutlicher zum Ausdruck, wenn man eine „Abstimmung“ verlangt und nicht nur deren Sicherstellung. Da die Verfahren insgesamt abzustimmen sind, umfasst das Abstimmungserfordernis auch die Entscheidungen, die das jeweilige Verfahren abschließen (§ 9 VwVfG). Dies soll - wie im Entwurf vorgesehen - ausdrücklich hervorgehoben werden.

Weitergehende Anforderungen an die Koordinierung, z. B. die Herstellung des Einvernehmens zwischen den entscheidenden Behörden, sollen nach Auffassung des Ausschusses nicht gestellt werden.

Die nach Absatz 3 des Entwurfs vom Antragsteller zu machenden Angaben stehen inhaltlich mit den Verfahrensvorschriften des § 31 a nicht im Zusammenhang und sollen deshalb in einer eigenen Vorschrift (§ 31 a/1) geregelt werden.

Die in Absatz 4 vorgesehenen Regelungen sollen aus Gründen der Übersichtlichkeit wie in den anderen Bundesländern ebenfalls in einer eigenen Vorschrift (§ 31 a/2) getroffen werden, da sie nur Verfahrensvorschriften enthalten, die den Sonderfall der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung betreffen.

In Absatz 5 wird parallel zu § 21 a Sätze 1 und 3 der 9. BImSchV vorgeschlagen, in einem neuen Satz 2 klarzustellen, dass in der Bekanntmachung anzugeben ist, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen werden können. Artikel 15 Abs. 1 der IVU-Richtlinie verlangt die Zugänglichkeit des Genehmigungsbescheids und damit dessen Inhalts. Umfängliche Bescheide öffentlich bekannt zu machen, dürfte aber unzumutbar sein.

Zu § 31 a/1 (Angaben des Antragstellers):

Die Vorschrift enthält die vom Antragsteller zu machenden Angaben, die aus systematischen Gründen von § 31 a Abs. 3 in eine gesonderte Vorschrift verlagert werden sollen. Die Vorgaben des Artikels 6 der IVU-Richtlinie werden unter Berücksichtigung der Besonderheit umgesetzt, dass neben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die wasserrechtliche Erlaubnis tritt und die Vorgaben der Richtlinie vom Landesgesetzgeber nur für die wasserrechtliche Erlaubnis unter Berücksichtigung des Koordinierungsgebots des Artikels 7 der IVU-Richtlinie zu erfüllen sind. Die zu den einzelnen Nummern vorgeschlagenen Änderungen resultieren aus einer unter Berücksichtigung der inhaltlichen Vorgaben von Artikel 6 der IVU-Richtlinie vorgenommenen sprachlichen Überarbeitung. Die für Nummer 1 vom Gesetzentwurf vorgesehene Erwähnung der „eingebrachten“ Stoffe ist entbehrlich; die damit erfassten festen Stoffe dürfen nach § 95 NWG ohnehin nicht in ein Gewässer eingebracht werden. Regelungsbedürftig sind daher nur die Fälle, in denen Stoffe in ein Gewässer eingeleitet werden.

Zu § 31 a/2 (Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung):

Die Vorschrift hat die in § 31 a Abs. 4 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelungen zum Inhalt. Die weitergehenden Formulierungsvorschläge dienen im Wesentlichen der besseren Verständlichkeit, aber auch der genaueren Umsetzung von Artikel 17 Abs. 1 der IVU-Richtlinie.

Satz 1 entspricht der im Gesetzentwurf vorgesehenen Verweisung auf § 11 der 9. BImSchV. Diese Verweisung ist jedoch schwer verständlich und teilweise ungenau, weil § 11 der 9. BImSchV auf das immissionsschutzrechtliche und nicht auf das hier zu regelnde wasserrechtliche Verfahren zugeschnitten ist. Sie soll deshalb durch den Verweis auf § 73 Abs. 2 VwVfG ersetzt werden, der nach § 31 a Abs. 2 i. V. m. § 24 im Erlaubnisverfahren Anwendung finden soll. Da nach diesen Vorschriften gleichzeitig veranlasst werden muss, dass der Antrag ausgelegt wird, wird auch den Anforderungen des Artikels 17 Abs. 1 der IVU-Richtlinie genügt.

Die Sätze 2 und 3 entsprechen materiell der in § 31 a Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs enthaltenen Verweisung auf § 11 a der 9. BImSchV. Die Wiedergabe des Wortlauts von § 11 a Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV in Satz 2 ist aber verständlicher und auch präziser als die Verweisung auf § 11 a Abs. 1 der 9. BImSchV. Hinsichtlich der weiteren, in Satz 3 enthaltenen Verweisung auf die Regelungen des § 11 a Abs. 3 bis 6 der 9. BImSchV kann es bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen statischen Verweisung bleiben.

Der Ausschuss hielt eine zusätzliche Regelung über die Öffentlichkeitsbeteiligung für den spiegelbildlichen Fall, dass ein Nachbarstaat eine niedersächsische Wasserbehörde über grenzüberschreitende Gewässerauswirkungen der ausländischen Anlage informiert, für entbehrlich. Der Wortlaut des Artikels 17 Abs. 1 der IVU-Richtlinie verlange das nicht eindeutig; außerdem sei davon auszugehen, dass bei erheblichen Umweltbelastungen durch die Errichtung oder Änderung einer der IVU-Richtlinie unterfallenden Anlage in einem der EU-Nachbarstaaten ohnehin nach § 9 b UVPG eine Öffentlichkeitsbeteiligung sicherzustellen sei.

Zu § 31 b (Inhalt der Erlaubnis):

Die zu Absatz 1 vorgeschlagene Änderung fasst Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Gesetzentwurfs zusammen. Der im Wasserrecht nicht geläufige Begriff der Umweltverschmutzung wird in Anlehnung an den Wortlaut des in Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs vorgesehenen § 2 Abs. 2 Satz 3 vermieden. Die in Satz 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Regelung gehört systematisch in den Absatz 2.

Im einleitenden Satzteil des Absatzes 2 wird das Verhältnis zu § 5 NWG klargestellt. Nach dieser Vorschrift sind zusätzliche Nebenbestimmungen zulässig, ihr Erlass steht also im Ermessen der Behörde. Dagegen sind die in Absatz 2 genannten Bestimmungen in jedem Fall erforderlich. Das kommt durch die Einfügung des Wortes „mindestens“ zum Ausdruck.

Die neue Nummer 0/1 des Absatzes 2 tritt an die Stelle von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs und setzt nunmehr Artikel 9 Abs. 3 der IVU-Richtlinie vollständig um. Die Regelung soll in den Absatz 2 verlagert werden, weil sie mit den Nrn. 1 und 2 in engem inhaltlichen Zusammenhang steht. Der Ausschuss schlägt auf Anregung des Umweltministeriums vor, die Schadstoffe, für deren Einleitung in der Erlaubnis Höchstwerte festzusetzen sind, durch Übernahme der in Anhang III der IVU-Richtlinie beispielhaft genannten wassergefährdenden Schadstoffe zu konkretisieren. Der Begriff des Höchstwertes lässt sowohl Bestimmungen über die Schadstoffkonzentration als auch über die Schadstofffracht (vgl. § 12 NWG) zu. Er ist nicht mit der nach § 31 d/1 in der Emissionserklärung anzugebenden Stoffmenge und -verteilung gleichzusetzen.

Die zu den Nummern 1 bis 3 vorgeschlagenen Änderungen dienen der sprachlichen Präzisierung.

Der neue Absatz 2 Satz 2 soll Artikel 15 Abs. 2 der IVU-Richtlinie umsetzen, der auch für die Ergebnisse der Überwachung verlangt, dass diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind. Diesem Informationsanspruch dürfte durch Verweisung auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) genügt werden, da davon auszugehen ist, dass die IVU-Richtlinie keine weitergehenden Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung stellt als die Richtlinie 90/313/EWG des Rates über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, die durch das Umweltinformationsgesetz umgesetzt wird. Die Formulierung der Regelung ist an § 31 Satz 3 BImSchG angelehnt.

Der neue Absatz 3 soll Artikel 10 der IVU-Richtlinie umsetzen. Eine entsprechende Regelung sieht der Gesetzentwurf bisher nicht vor.

Zu § 31 c (Überprüfung der Erlaubnis und nachträgliche Bestimmungen):

Die Überschrift soll an den Regelungsinhalt der Vorschrift angepasst werden.

Artikel 13 Abs. 1 der IVU-Richtlinie verlangt die Aktualisierung der „Genehmigungsaufgaben“, deren Notwendigkeit in § 31 b Abs. 1 geregelt ist. Deshalb soll in Satz 1 diese Vorschrift in Bezug genommen und damit auch der im Gesetzentwurf verwendete Begriff des „neuesten Standes“ präzisiert werden. Es bestand Einigkeit im Ausschuss darüber, dass die Regelung die allgemeinen Vorschriften der §§ 5 und 7 NWG nicht verdrängt. Diskutiert wurde das Merkmal „regelmäßig“. Die Vertreter der CDU-Fraktion sprachen

sich für eine Konkretisierung der insoweit zu beachtenden Zeitabstände im Gesetz aus. Demgegenüber folgte die Ausschussmehrheit der Empfehlung von Umweltministerium und GBD, den Begriff „regelmäßig“ beizubehalten, da er auch von Artikel 13 Abs. 1 der IVU-Richtlinie verwendet wird. Für den Begriff spreche, dass es sich ohnehin nur um eine Auffangregelung handle, da bei Vorliegen einer der in Satz 2 genannten Voraussetzungen stets eine anlassbezogene Überprüfung vorzunehmen sei. Auch komme je nach Art der Anlage eine unterschiedliche Prüffrist in Betracht. Auch die EU habe den unbestimmten Rechtsbegriff bewusst gewählt, da sich die Mitgliedstaaten nicht auf eine einheitliche Frist hätten einigen können. Insofern gebe die Übernahme dieses Begriffs die Möglichkeit, ggf. die Entwicklung eines europäischen Maßstabes zu berücksichtigen.

Der Gesetzentwurf macht die „Anpassung“ der Erlaubnis in Satz 1 von der Erforderlichkeit abhängig. Das lässt nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, in welchem Verhältnis Überprüfung und Anpassung stehen. Der neue Satz 1/1 stellt nunmehr klar, dass unter Anpassung nachträgliche Bestimmungen zu verstehen sind, die dann erlassen werden müssen, wenn die Überprüfung ergibt, dass die Erlaubnis den Inhaltsanforderungen des § 31 b nicht mehr genügt.

Die zu Satz 2 Nr. 1 vorgeschlagene Formulierung setzt Artikel 13 Abs. 2 Spiegelstrich 1 präziser um als der Entwurf, indem auf Emissionsgrenzwerte nach § 31 b Abs. 2 Nr. 0/1 Bezug genommen wird. Diese müssen entsprechend der Richtlinie neu festgesetzt werden, wenn die bisherigen Werte zum Gewässerschutz nicht ausreichen. Der Vorschlag zu Nummer 2 lehnt sich ebenfalls an die Vorgabe der IVU-Richtlinie an (Artikel 13 Abs. 2 Spiegelstrich 2). Soweit der Gesetzentwurf vorsieht, dass die Notwendigkeit der Anpassung an den Stand der Technik durch den „Aufwand“ relativiert wird, dürfte dies der europarechtlichen Vorgabe nicht genügen, da die Richtlinie es lediglich zulässt, bei unverhältnismäßigen Kosten von einer Anpassung abzusehen. Nummer 3 enthält eine sprachliche Klarstellung in Anlehnung an Artikel 13 Abs. 2 Spiegelstrich 3 der IVU-Richtlinie.

Zu § 31 d/1 (Emissionserklärung):

Der neue § 31 d/1 übernimmt inhaltlich die in Artikel 2 Nr. 17 (§ 155 Abs. 5) des Gesetzentwurfs vorgesehene Verordnungsermächtigung. Die hier geregelte Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung dient der Umsetzung von Artikel 15 Abs. 3 Satz 1 der IVU-Richtlinie, wonach die Kommission alle drei Jahre ein Verzeichnis der wichtigsten Emissionen und ihrer Quellen anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen veröffentlicht. Die Regelung gehört daher in den Zusammenhang der Vorschriften des Abschnitts 2 a, der die Sondervorschriften zur Umsetzung der IVU-Richtlinie enthält. Nach Artikel 43 Abs. 1 Satz 2 NV müssen die Gesetze Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung bestimmen. Dem genügt der Gesetzentwurf nach Auffassung des Ausschusses nicht, da es danach dem Verordnungsgeber überlassen bleibt, ob er überhaupt eine Verordnung erlässt („wird ermächtigt“) und unter welchen Voraussetzungen, für welche Anlagen und mit welchem Ziel er von der Verordnungsermächtigung Gebrauch machen kann. Deshalb wird in Anlehnung an die Parallelvorschrift des § 27 BImSchG vorgeschlagen, in Absatz 1 den Verpflichteten und die Mindestinhalte der Emissionserklärung gesetzlich festzulegen und in Absatz 2 das Fachministerium zu ermächtigen, die Einzelheiten durch Verordnung zu regeln. Zur Abgabe der Erklärung verpflichtet ist ebenso wie zur Unterrichtung über Störungen und Unfälle nach § 31 d der Inhaber einer Erlaubnis nach § 31 a Abs. 1.

Zu § 31 e (Bestehende Erlaubnisse):

Der Vorschlag zu Satz 1 dient der gegenüber dem Gesetzentwurf präziseren Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 der IVU-Richtlinie. Dieser bestimmt, dass die zuständigen Behörden durch Genehmigung nach Artikel 6 der Richtlinie (vgl. § 31 a/1) und Artikel 8 der Richtlinie (vgl. § 31 b) die erforderlichen Maßnahmen treffen oder in geeigneter Weise durch Überprüfung oder, soweit angemessen, durch Aktualisierung der Auflagen dafür sorgen,

dass bestehende Anlagen spätestens acht Jahre nach Beginn der Anwendung der Richtlinie in Übereinstimmung mit den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie betrieben werden. Der Gesetzentwurf lässt offen, wie diese Verpflichtung konkret umgesetzt werden soll. Der IVU-Richtlinie, die die zuständigen Behörden zum Erlass der notwendigen Maßnahmen verpflichtet, entspricht der in erster Linie an die Wasserbehörde gerichtete Auftrag, die Erlaubnis durch nachträgliche Nebenbestimmungen oder durch Neuerteilung anzupassen.

Die empfohlene Regelung berücksichtigt und erweitert den Bestandsschutz der in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten bestehenden Anlagen. Diese Abweichung vom Gesetzentwurf beruht darauf, dass dieser die in Artikel 2 Nr. 4 IVU-RL vorgegebene Definition des Begriffs der bestehenden Anlage nicht hinreichend berücksichtigt. Danach ist eine bestehende Anlage, „eine Anlage, die in Betrieb ist oder die im Rahmen der vor Beginn der Anwendung dieser Richtlinie bestehenden Rechtsvorschriften zugelassen worden oder nach Ansicht der zuständigen Behörde Gegenstand eines vollständigen Genehmigungsantrags gewesen ist, sofern die zuletzt genannte Anlage spätestens ein Jahr nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie in Betrieb genommen wird.“. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Bestandsschutz dieser Anlagen ist abweichend vom Gesetzentwurf der 30. Oktober 1999, also das Ende der Umsetzungsfrist nach Artikel 21 Abs. 1 und Artikel 22 der IVU-Richtlinie.

Mit dem neuen Satz 1/1 wird empfohlen, die Umsetzungslücke zu schließen, die nach dem Gesetzentwurf für ab dem 30. Oktober 1999 erteilte Erlaubnisse besteht. Berücksichtigt werden muss in diesem Zusammenhang, dass die IVU Richtlinie von der Bundesrepublik nicht rechtzeitig umgesetzt worden ist. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 22.10.1998 – Rs. C 301/95) dürfte davon auszugehen sein, dass die nach Ablauf der Umsetzungsfrist zugelassenen Anlagen keinen Bestandsschutz genießen und dass deshalb der Gesetzgeber verpflichtet ist, die verspätete Umsetzung zumindest teilweise dadurch zu kompensieren, dass er den Bestimmungen der IVU-Richtlinie in Bezug auf diese Anlagen durch Anpassung der Erlaubnis unmittelbar Geltung verschafft. Für diese Anlagen gilt daher nicht die für „Altanlagen“ in Artikel 5 Abs. 1 IVU-Richtlinie eingeräumte Umsetzungsfrist. Deshalb wird vorgeschlagen, die zuständige Behörde zu verpflichten, in diesen Fällen die Erlaubnis unverzüglich anzupassen, also ohne schuldhaftes Zögern. Im Ausschuss wurde diskutiert, ob nicht stattdessen eine konkrete Umsetzungsfrist ins Gesetz aufgenommen werden soll. Hiervon soll jedoch abgesehen werden, um den Behörden eine flexible Handhabung je nach Umfang der erforderlichen Änderungen zu ermöglichen.

Satz 2 des Gesetzentwurfs ist entbehrlich und soll daher gestrichen werden. Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes sind bei jeder wesentlichen Änderung der Gewässerbenutzung nach § 31 a des Entwurfs die Vorschriften des Gesetzes zu beachten, ohne dass dies einer ausdrücklichen Regelung bedarf. Das führt allerdings nicht dazu, dass die Überprüfungspflichten des § 31 c auch hinsichtlich bereits erteilter Erlaubnisse für bestehende Anlagen gelten. Dies folgt aus dem eindeutigen Wortlaut des § 31 c, der die Überwachungspflichten ausdrücklich nur hinsichtlich der „nach § 31 b getroffenen Bestimmungen“ anordnet

Zu Nummer 6 - § 47 a (Höhe der Gebühr):

Auf die Durchnummerierung der Anlagen soll verzichtet werden (vgl. Anm. zu Nummer 2).

Zu Nummer 7 - § 63 (Erleichterung für auditierte Standorte):

Durch die Umstellung des Satzes 1 soll verdeutlicht werden, auf welche Inhalte sich die Verordnungsermächtigung bezieht. Satz 4 Nr. 2 übernimmt den Wortlaut von § 21 h WHG.

Zu Nummer 8 Buchst. b - § 87 Abs. 1 Satz 2 (Planfeststellung, Plangenehmigung):

Mit der Ersetzung des Begriffs „Maßnahme“ durch „Vorhaben“ soll die Terminologie des UVPG und des Artikels 1 des Gesetzentwurfs übernommen werden. Auch das NWG spricht an anderer Stelle von Vorhaben (vgl. z. B. § 128 Abs. 1 NWG).

Zu Nummer 9 Buchst. b - § 90 Abs. 2 (Andere Stauanlagen und Wasserspeicher):

Die Beschränkung auf „wesentliche“ Änderungen entspricht den Parallelvorschriften in § 87 Abs. 1, § 119 Abs. 1 und § 132 Abs. 1 NWG.

Zu Nummer 10 - § 119 Abs. 1 und 2 (Erfordernis der Planfeststellung oder Plangenehmigung):

Der Regelung in Satz 3 des Gesetzentwurfs bedarf es nicht mehr. Sie sollte als „Auffangtatbestand“ sicherstellen, dass für die Herstellung und wesentliche Änderung von infrastrukturellen Hafenanlagen ein zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung geeignetes Trägerverfahren zur Verfügung steht. Nach dem Vorschlag zu Artikel 9 Nr. 3 soll das Baugenehmigungsverfahren so ausgestaltet werden, dass es sich als Trägerverfahren eignet (vgl. auch die dortige Anm.).

In Absatz 2 wird durch die Bezugnahme auf Vorhaben nach Absatz 1 klargestellt, dass auch die Vorhaben nach Absatz 1 Satz 2, die dem Gewässerbau lediglich gleichstehen, erfasst sind.

Zu Nummer 12 - § 132 (Umgestaltung von Küstengewässern):

Zu Absatz 1 Satz 2 war sich der Ausschuss darüber einig, dass jede Änderung von Bauten des Küstenschutzes, die geeignet ist, nicht unerhebliche Veränderungen der Küste mit sich zu bringen, auch wesentlich ist und nach Artikel 1 Anlage 1 Nummer 16 zu einer Vorprüfung der Umweltverträglichkeit führt. Die Einbeziehung der infrastrukturellen Hafenanlagen ist aus den gleichen Gründen entbehrlich wie in § 119 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs (vgl. die Anm. zu Nummer 10).

Absatz 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs ist überflüssig, da sich die dort geregelte Rechtsfolge unmittelbar aus § 74 Abs. 7 VwVfG ergibt, wonach die Plangenehmigung (wie auch die Planfeststellung) in den Fällen unwesentlicher Bedeutung entfällt.

Die Präzisierung des Absatzes 3 dient der Vermeidung von Missverständnissen, da die in Bezug genommenen Vorschriften nicht alle das Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren betreffen.

Zu Nummer 13 - § 133 (Genehmigungspflichtige Anlagen):

Der Vorschlag dient der präziseren Abgrenzung von § 132 zu § 133, indem klargestellt wird, dass die von § 132 erfassten Anlagen allein nach dieser Vorschrift der Planfeststellungs- oder -genehmigungspflicht unterliegen.

Zu Nummer 14 - § 150 Abs. 1 (Zusammenschlüsse):

Die Gesetzesänderung soll ermöglichen, die Abwasserbeseitigungspflicht auch nur für einzelne Abwasserbeseitigungspflichtige durch einen Wasser- und Bodenverband wahrnehmen zu lassen. Die im Entwurf vorgesehene „Übertragung“ der Aufgaben durch die Gemeinde auf den Verband ist aber nicht möglich. Ob und unter welchen, insbesondere satzungsrechtlichen, Voraussetzungen der Verband die Aufgabe übernehmen kann und will, richtet sich nach dem Wasserverbandsgesetz. Im NWG kann somit nur die Rechtsfolge der Übernahme der Abwasserbeseitigung durch den Verband geregelt werden, nämlich der damit verbundene Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht. Dem trägt der Vorschlag Rechnung. Er berücksichtigt auch das Anliegen des Gesetzentwurfs, den

Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht von der Initiative des Abwasserbeseitigungspflichtigen abhängig zu machen, indem dessen Antrag Voraussetzung des Übergangs ist. Im Ausschuss bestand Einigkeit darüber, dass es aufgrund der Vorschrift auch zulässig ist, dass der Abwasserbeseitigungspflichtige dem Verband zu dem Zweck beitrifft, dass dieser für ihn die Abwasserbeseitigungspflicht übernimmt.

Ohne Änderung des Zweckverbandsgesetzes ist die Regelung auf Zweckverbände nicht anwendbar, denn nach § 1 des Zweckverbandsgesetzes können sich Gemeinden und Gemeindeverbände nur zur „gemeinsamen“ Erfüllung bestimmter Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschließen. Dies lässt die selektive Aufgabenwahrnehmung für einzelne Mitglieder nicht zu. Seitens der SPD-Fraktion wurde hierzu ausgeführt, auf eine Änderung des Zweckverbandsgesetzes solle angesichts des zeitlichen Drucks in diesem Gesetzgebungsverfahren zunächst verzichtet werden.

Zu Nummer 15 Buchst. a - § 151 (Genehmigungspflicht für Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen):

Für die sog. Indirekteinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen sind die materiellen Anforderungen der IVU-Richtlinie grundsätzlich ebenso zu beachten wie bei den in § 31 a genannten „direkten“ Gewässerbenutzungen. Da die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wegen der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG die Genehmigung nach § 151 NWG einschließt, stellt die an die geänderten Vorschriften in den §§ 31 a ff. angepasste Verweisung sicher, dass die für die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zuständige Behörde bei Indirekteinleitungen aus Industrieanlagen nach § 31 a Abs. 1 die sich aus der IVU-Richtlinie ergebenden materiellen Anforderungen an den Gewässerschutz zu beachten hat. Einer Verweisung auf die verfahrensrechtlichen Vorschriften (§ 31 a Abs. 2, 2/1 und § 31 a/2) bedarf es wegen der Konzentrationswirkung nicht. Im Übrigen soll die Formulierung des Absatzes 4 an den Wortlaut des § 31 a angepasst werden.

Zu Nummer 15/1 - §§ 151 a, 151 b:

Zu § 151 a (Genehmigungspflicht für Einleitungen in private Abwasseranlagen):

Die Vorschrift schafft den nach Auffassung des Ausschusses von der IVU-Richtlinie geforderten Genehmigungstatbestand für Indirekteinleitungen aus Industrieanlagen in private Abwasseranlagen. Der Ausschuss folgt mit der Empfehlung damit einer rechtlichen Stellungnahme des GBD, wonach für Indirekteinleitungen aus Industrieanlagen in private Abwasseranlagen ebenso wie für Indirekteinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen (vgl. die Anm. zu Nummer 15) die Anforderungen der IVU-Richtlinie beachtet werden müssen, da die zu vermeidende Umweltverschmutzung nach Artikel 2 Nr. 2 der IVU-Richtlinie generell die indirekte Freisetzung von Stoffen erfasst. Daraus folgt, dass auch für eine Indirekteinleitung in private Abwasseranlagen ein wasserrechtlicher Genehmigungstatbestand erforderlich ist, da sonst keine Verpflichtung der Immissionsschutzbehörde besteht, die (mittelbare) Einleitung von Schadstoffen ins Gewässer im Rahmen der Entscheidung über die Genehmigung der Industrieanlage (§ 13 BImSchG) zu berücksichtigen.

Durch die empfohlene Formulierung („soweit“) soll sichergestellt werden, dass die Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen in private und öffentliche Abwasseranlagen in gleichem Umfang besteht, also nur die Einleitung von dem in § 151 Abs. 1 Satz 1 genannten Abwasser erfasst (vgl. auch die Anm. zu § 151 b).

Satz 2 stellt sicher, dass für diese Genehmigung grundsätzlich die gleichen Vorschriften gelten wie für die Genehmigung der Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen, so dass die Anforderungen der IVU-Richtlinie erfüllt sind. Für bereits vorhandene Einleitungen in private Anlagen kann die Übergangsvorschrift des § 31 e keine entsprechende Anwendung finden, da nicht nur die Genehmigungsvoraussetzungen geändert

werden, sondern die Genehmigungspflicht durch dieses Gesetz erst geschaffen wird. Stattdessen soll die Übergangsvorschrift des § 151 Abs. 2, die die entsprechende Konstellation nach der Einführung der Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen regelt, entsprechende Anwendung finden. Das hat zur Folge, dass die Genehmigung innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zu beantragen ist.

Zu § 151 b (Emissionserklärung für Einleitung in Abwasseranlage):

Die Vorschrift soll sicherstellen, dass auch bei Indirekteinleitungen in öffentliche oder private Abwasseranlagen eine Emissionserklärung entsprechend § 31 d/1 abgegeben wird. Einer eigenständigen Vorschrift bedarf es deshalb, weil die Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung an das Einleiten von Abwasser und nicht an die Genehmigungspflicht anknüpfen soll. Das Umweltministerium hat dazu erläutert, dass Anlagen existieren, die deshalb der Genehmigungspflicht nach § 151 Abs. 1 Satz 1 nicht unterliegen, weil sie Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einleiten, für das in der Abwasserverordnung keine Anforderungen festgelegt sind. Auch für diese Fälle soll aber die Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung bestehen.

Zu Nummer 16 - § 154 Abs. 4 (Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen):

Die zu Satz 1 vorgeschlagenen Änderungen dienen der vollständigen Umsetzung der UVP-Richtlinie durch Harmonisierung der Vorschrift mit den Anforderungen des Artikels 1 des Gesetzentwurfs. Der Gesetzentwurf lässt bisher unberücksichtigt, dass sich nach Artikel 1 des Entwurfs die Vorprüfungspflicht für die in Anlage 1 Nr. 1 genannten Abwasserbehandlungsanlagen nicht nur auf deren Errichtung, sondern auch auf ihren Betrieb erstreckt. Dieser Vorgabe wird nur genügt, wenn nicht nur die UVP-pflichtigen, sondern auch die vorprüfungspflichtigen Anlagen einer Betriebsgenehmigung bedürfen, da nur so bei der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchzuführenden behördlichen Vorprüfung auch die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Betriebes berücksichtigt werden können.

Im Übrigen berücksichtigt der Gesetzentwurf auch die auf die Errichtung der Anlage bezogene UVP-Pflicht bzw. Vorprüfungspflicht nicht hinreichend. So ist das pauschale Bauartzulassungsverfahren in § 154 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 kein geeignetes Trägerverfahren für die die Errichtung betreffende Umweltverträglichkeitsprüfung, da die generelle Genehmigung „der Bauart nach“ eine individuelle Berücksichtigung des Einzelfalls und damit des Ergebnisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht ermöglicht. In § 154 Abs. 1 Satz 5 wird die Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen in einem Umfang genehmigungsfrei gestellt, der sich ebenfalls nicht mit den im UVPG und Artikel 1 des Entwurfs enthaltenen Pflichten decken dürfte, da immer dann, wenn die Errichtung ohne Genehmigung erfolgen kann, kein Trägerverfahren für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung vorhanden ist. Diesen Bedenken begegnet die zu Satz 1 empfohlene Formulierung.

Die in Satz 2 des Gesetzentwurfs zusammengefasste Verweisung auf §§ 18 und 24 soll wegen des sehr unterschiedlichen Regelungsgehalts der in Bezug genommenen Vorschriften in die Sätze 2 und 3 aufgeteilt werden. Die Trennung berücksichtigt zudem, dass entsprechend der Empfehlung zu Satz 1 auch die vorprüfungspflichtigen Verfahren in die Regelung des neuen Satzes 2 einbezogen werden.

Der neue Satz 4 ergänzt die Gründe, aus denen die Genehmigung versagt werden kann, um einen Tatbestand, der die Berücksichtigung des Ergebnisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung ermöglicht. Dadurch wird sichergestellt, dass das Genehmigungsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 ein geeignetes Trägerverfahren im Sinne des Artikels 8 der UVP-Richtlinie für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist. Die in Absatz 2 des geltenden Rechts bisher abschließend aufgeführten Versagungsgründe dürften nämlich eine Berücksichtigung des Ergebnisses der Bewertung der

Umweltauswirkungen des Vorhabens bei der Entscheidung über die Genehmigung nicht in ausreichendem Maß ermöglichen.

Zu Nummer 17 - § 155 Abs. 5 (Eigenüberwachung):

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verordnungsermächtigung, die Verpflichtung zur Abgabe einer Emissionserklärung zu regeln, soll in die Nummer 5 (§ 31/d) verlagert werden (vgl. dazu näher die dortige Anm.).

Zu Nummer 18 Buchs. a - § 156 Abs. 1 (Genehmigung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe):

Die Regelung enthält eine Übergangsregelung für die Rohrleitungsanlagen, die noch nicht den §§ 20 ff. UVPG unterfallen. Für die insoweit zu treffenden Regelungen sind die rahmenrechtlichen Vorgaben des § 19 a WHG zu beachten. Dem wird der Gesetzentwurf nicht vollständig gerecht. Satz 1 des Entwurfs erweckt den falschen Eindruck, dass sämtliche dort genannten Rohrleitungsanlagen der Genehmigung bedürfen. Dies ist aber unrichtig, denn nach dem In-Kraft-Treten des UVPG bedürfen Rohrleitungsanlagen nach den §§ 20 ff. UVPG in der geltenden Fassung entweder der Planfeststellung oder der Plangenehmigung. Landesrechtlich zu regeln ist nur der Rechtszustand vor dem In-Kraft-Treten der Neufassung des UVPG am 3. August 2001, als die §§ 20 ff. UVPG noch nicht existierten. Der Anwendungsbereich des Satzes 1 muss daher in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des § 19 a Abs. 1 Satz 1 WHG auf diese Altfälle beschränkt werden. § 19 a Abs. 1 Satz 2 WHG gilt dementsprechend ebenfalls nur für die Altfälle des UVPG in der früheren Fassung.

Der Auftrag des § 19 a Abs. 1 Satz 2 WHG, die Genehmigung in diesen Fällen nur in einem den Anforderungen des vor dem 3. August 2001 geltenden UVPG genügenden Verfahren zu erteilen, muss in Satz 2 nicht wiederholt werden. Er wird durch die Anordnung der entsprechenden Anwendung des § 24 umgesetzt. Das dort geregelte Bewilligungsverfahren ist ein geeignetes Trägerverfahren für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach altem Bundesrecht. Für welche Altfälle eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und welche Anforderungen dabei zu erfüllen sind, richtet sich nach dem UVPG a. F., da eine landesrechtliche Regelung für diesen Zeitraum nicht existiert.

Zu Nummer 19 - Anlage zu § 12 Abs. 3:

Die Änderungen dienen der Angleichung an die Anlage zu § 7 a WHG (vgl. auch die Anm. zu Nummer 1).

Zu Nummer 19/1 - Anlage zu § 31 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 0/1:

Die Anlage enthält die in Anhang III der IVU-Richtlinie genannten wichtigsten Schadstoffe für Gewässer (vgl. zu § 31 b Abs. 1 Nr. 0/1).

Zu Nummer 20 - Anlage zu § 47 a:

Auf die Durchnummerierung der Anlagen soll verzichtet werden.

Zu Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz:

Artikel 3 des Entwurfs hat anders als die übrigen Artikel des Gesetzentwurfs nicht die Umsetzung europäischer Richtlinien zum Gegenstand. Er soll gestrichen werden, um wegen der einzuhaltenden bzw. bereits verstrichenen Fristen für die Umsetzung der Richtlinien eine möglichst zügige Verabschiedung des Gesetzes nicht zu verzögern.

Zu Artikel 4 - Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes (§ 12 Abs. 1):

Satz 1 hat allein klarstellenden Charakter, da die Rechtsgrundlagen für die Zulassung der dort genannten Deich- und Dammbauten in den §§ 119, 132 NWG geregelt sind. Aus Gründen der Verständlichkeit soll die Verweisung auf das NWG so konkret wie möglich gefasst werden.

Der neue Satz 1/1 stellt die Zuständigkeit klar. Nach dem Gesetzentwurf, der die Zuständigkeit nicht ausdrücklich regelt, könnte es wegen der wasserrechtlichen Rechtsgrundlagen zu dem Missverständnis kommen, dass zuständige Behörde die Wasserbehörde sein soll. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass § 12 Abs. 1 Satz 2 NDG in der geltenden Fassung ausdrücklich die obere Deichbehörde für zuständig erklärt.

Satz 2 soll an die Terminologie des NWG angepasst werden. Außerdem stellt die empfohlene Formulierung klar, dass in den Fällen, in denen die Vorprüfung ergibt, dass die wesentliche Änderung eines Deiches oder Sperrwerks nicht UVP-pflichtig ist, weder eine Planfeststellung noch eine Plangenehmigung erfolgen soll. Der im Gesetzentwurf enthaltene Verweis auf § 5 Abs. 2 NDG bringt das nicht hinreichend klar zum Ausdruck; er ist insoweit missverständlich und auch entbehrlich. Sofern auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 NDG Unterhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt werden, handelt es sich nicht um „wesentliche“ Änderungen i. S. d. §§ 119, 132 NWG, sodass eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach Artikel 1 Anlage 1 Nr. 16 des Entwurfs nicht besteht. Nach Auskunft des Umweltministeriums werden auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 NDG auch Erhöhungen und Verstärkungen von Deichen durchgeführt, die ggf. UVP-pflichtig sein können, wenn es sich um „wesentliche Änderungen“ des vorhandenen Deiches i. S. d. § 119 Abs. 1 oder des § 132 Abs. 1 NWG handelt. Die obere Deichbehörde als zuständige Planfeststellungsbehörde hat dann die allgemeine Vorprüfung nach den Vorschriften des Artikels 1 des Entwurfs vorzunehmen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, so erfolgt diese nach § 119 Abs. 1 und § 132 Abs. 1 NWG im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens. Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dagegen nicht erforderlich, so wäre nach § 119 Abs. 2 und § 132 Abs. 2 NWG zumindest eine Plangenehmigung durchführen. Dies ist jedoch für die Erhöhung und Verstärkung von Deichen und Sperrwerken nicht gewollt; stattdessen soll es in möglichst weitem Umfang bei dem bisherigen entbürokratisierten Verfahren bleiben. Es entsteht dann eine § 74 Abs. 7 VwVfG vergleichbare Situation, d. h. mit der Feststellung der zuständigen Deichbehörde, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, bedarf es eines weitergehenden Zulassungsverfahrens nicht mehr. Die Ausnahmeregelung betrifft nur die wesentliche Änderung; für die Herstellung oder Beseitigung eines Deiches oder Sperrwerks nach Satz 1 ist dagegen auch dann, wenn eine UVP Pflicht nicht besteht, zumindest eine Plangenehmigung erforderlich.

Im Ausschuss bestand Einigkeit darüber, dass die im Gesetzentwurf in den Sätzen 3 und 4 vorgesehenen Regelungen nicht erforderlich sind, da sich das Klagerecht der betroffenen Verbände in den genannten Fällen bereits aus dem Naturschutz- und allgemeinen Prozessrecht ergibt. Die Regelungen sollen gleichwohl entsprechend dem Wunsch der Naturschutzverbände zur Klarstellung mit den empfohlenen redaktionellen Änderungen beibehalten werden.

Zu Artikel 5 - Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes:

Zu Nummer 0/1 - Überschrift:

Die Einführung der amtlichen Abkürzung „NNatG“ entspricht dem Wunsch der Staatskanzlei.

Zu Nummer 1 - § 18 Abs. 3 (Genehmigungsantrag):

Die Regelung ist entbehrlich. Dass die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Verwaltungsverfahrens ist, in dem die fachgesetzliche Entscheidung getroffen wird; folgt bereits aus Artikel 1 § 4 des Entwurfs i. V. m. § 2 Abs. 1 UVPG.

Zu Nummer 2 - § 28 a Abs. 1 Nr. 1 (Besonders geschützte Biotope):

Die Ersetzung des Begriffs „mageres Frischgrünland“ durch „artenreiches mesophiles Grünland“ soll auf Anregung des Umweltministeriums vorgenommen werden, um klarzustellen, dass die Regelung nur die Flächen erfasst, die in der Biotopkartierung entsprechend dargestellt sind.

Die Mitglieder der CDU-Fraktion haben beantragt, die Nummer 2 zu streichen, da die Erweiterung des Biotopschutzes um das artenreiche mesophile Grünland über die Anforderungen der UVP-Richtlinie hinausgehe. Dass zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung eventuell notwendige Trägerverfahren sei in anderer Weise einzuführen. Dieser Antrag fand im Ausschuss keine Mehrheit. Das Umweltministerium erläuterte dazu, dass die vorgeschlagene Regelung die Betroffenen am wenigsten belaste. Die Alternative sei, entweder einen allgemeinen naturschutzrechtlichen Genehmigungstatbestand für Eingriffe zu schaffen oder in Anlehnung an die Formulierung in Artikel 1 Anlage 1 Nr. 18 des Entwurfs für die Nutzungsänderung landwirtschaftlich genutzter Flächen einen generellen Genehmigungstatbestand einzuführen. Außerdem habe die empfohlene Regelung den Vorteil für die Betroffenen, dass wegen des in § 28 a NNatG geregelten Verfahrens die betroffenen Flächen bekannt sind.

Zu Nummer 3 (§§ 45 bis 45 b):

Zu § 45 (Zoo):

Die Definition des Zoos in Absatz 1 des Gesetzentwurfs orientiert sich zwar weitgehend an der rahmenrechtlichen Vorgabe des § 10 Abs. 2 Nr. 19 BNatSchG, soll aber zum besseren Verständnis in der vorgeschlagenen Form präzisiert werden. Missverständlich ist insbesondere Satz 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs, der zudem von der insoweit ebenfalls unklaren rahmenrechtlichen Definition abweicht. Diese Regelung ist vor allem für die Abgrenzung von Zoos zu Tiergehegen von Bedeutung. Ihr Inhalt soll nunmehr in Satz 1 als positiv festzustellendes Begriffsmerkmal aufgenommen werden. Aufgrund der rahmenrechtlichen Vorgabe müssen entweder mehr als fünf Arten heimischen Schalenwilds oder mehr als fünf andere wild lebende Tiere gleich welcher Art vorhanden sein, damit ein Zoo vorliegt. Dies kommt in der vorgeschlagenen Formulierung deutlicher zum Ausdruck. Zudem wird der Begriff des heimischen Schalenwildes konkretisiert. Nach Auffassung des Ausschusses ist es zudem erforderlich, dass der wesentliche Zweck der Einrichtung darin besteht, die Tiere „zur Schau zu stellen“. Werden etwa ein Aquarium oder eine Vogelvoliere mit der erforderlichen Zahl wild lebender Tiere in einem Restaurant ausgestellt, wird dieses nicht zum Zoo, weil der wesentliche Betriebszweck nicht im zur Schau stellen der Tiere liegt.

Satz 2 soll nicht als Fiktion formuliert werden, da die Regelung nur klarstellenden Charakter hat. In Einzelfällen könnte die Abgrenzung des Begriffs Zoo von dem des Zirkusses zwar problematisch sein, wenn dort Tiere auch außerhalb der eigentlichen Vorstellung gezeigt werden. Da es jedoch eine Vielzahl verschiedener Zirkusarten gibt, hat der Ausschuss von einer umfassenden Definition des Zirkusses im Gesetz abgesehen. Das maßgebliche Abgrenzungskriterium liegt nach Auskunft des Umweltministeriums in der Praxis darin, dass Zirkustiere in der Regel im Rahmen von Dressurnummern vorgeführt werden, der Hauptzweck des Betriebes also gerade nicht im bloßen zur Schau stellen der Tiere liegt.

Eine wesentliche Änderung des Zoos i. S. d. Absatzes 2 Satz 1 liegt nach Auffassung des Ausschusses immer dann vor, wenn eine Abweichung von den in der Genehmigung ge-

troffenen Bestimmungen beabsichtigt ist. Satz 2 des Entwurfs betrifft den Inhalt der Genehmigung und soll deshalb aus systematischen Gründen nach § 45/1 verlagert werden.

In Absatz 3 soll der maßgebliche und für alle Voraussetzungen gleichermaßen geltende Prüfungsmaßstab („sichergestellt“) vorangestellt werden. Vor der Genehmigung ist eine Prognose darüber zu treffen, ob der Zoobetrieb den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird. Das bedeutet, dass bei der Antragstellung ein Konzept vorliegen muss, anhand dessen geprüft werden kann, ob die künftige Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt ist. Genehmigt wird das mit dem Antrag vorgelegte Konzept. Liegen die Voraussetzungen später nicht mehr vor, werden die erforderlichen Anordnungen nach § 45 b getroffen. Daraus folgt auch, dass die genannten Maßnahmen Anforderungen an den Betreiber stellen, die während des gesamten laufenden Betriebs des Zoos einzuhalten sind.

Nummer 1 geht insoweit über die Anforderung von § 2 Abs. 2 TierSchG hinaus, als nicht nur Anforderungen an das Halten des einzelnen Tieres, sondern in Erfüllung von Artikel 3 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Zoo-Richtlinie) auch an die Erhaltung der Art gestellt werden. Dieser Unterschied soll durch die geänderte Formulierung verdeutlicht werden: Nummer 1 Buchst. a stellt auf das Erhaltungsinteresse der Art ab, Buchstabe b entspricht inhaltlich § 2 Nr. 1 und § 11 Abs. 2 Nr. 3 TierSchG.

Das in Nummer 2 des Entwurfs genannte Programm, welches von Artikel 3 Spiegelstrich 3 a. E. der Zoo-Richtlinie verlangt wird, dient im Ergebnis der Prüfung, ob die in Nummer 1 gestellten Anforderungen sichergestellt sind. Die Pflicht zur Vorlage eines solchen Programms ist daher in die Nummer 1 übernommen und gegenüber dem Gesetzentwurf sprachlich präzisiert worden.

Nummer 3/4 Buchst. a enthält eine über die Anforderungen des Wortlauts des Artikels 3 Spiegelstrich 1 der Zoo-Richtlinie hinausgehende Verknüpfung der Verpflichtung, Forschung zur Arterhaltung zu betreiben, und der Verpflichtung, die Arterhaltung betreffende Informationen auszutauschen. Die Beteiligung am Informationsaustausch allein ist aber nach Auffassung des Umweltministeriums nicht ausreichend, um dem Ziel der Richtlinie, die biologische Vielfalt wild lebender Tiere zu erhalten, gerecht zu werden. Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen.

Zu Buchstabe b haben die Vertreter der CDU-Fraktion beantragt, die Begriffe „Bestandsstützung“ und „Wiederansiedlung“ zu verwenden. Dem folgte der Ausschuss nicht, weil die empfohlenen Begriffe „Bestandserneuerung“ und „Wiedereinbürgerung“ der deutschen Übersetzung der Zoo-Richtlinie entsprächen und sich fachlich keine Unterschiede ergäben.

Die neue Nummer 3/5 fasst die Nummern 4 bis 7 des Gesetzentwurfs zusammen. Die im Gesetzentwurf enthaltene Aufzählung verschiedener zu beachtender Rechtsvorschriften könnte zu dem Missverständnis führen, dass sonstige Rechtsvorschriften nicht zu beachten sind. Wegen der in § 45 a Abs. 3 vorgesehenen Konzentrationswirkung der Zoogenehmigung sollen die davon betroffenen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften des Artenschutzes wegen ihrer Bedeutung für Zoos beispielhaft hervorgehoben werden. Der besonderen Erwähnung der bereits nach dem NGefAG bestehenden sog. allgemeinen Polizeipflicht - wie in Nummer 6 des Gesetzentwurfs vorgesehen - bedarf es ebenfalls nicht. Mit der vorgeschlagenen Streichung sind aber gegenüber dem geltenden Recht keine inhaltlichen Änderungen verbunden, so dass für die Erteilung der Zoogenehmigung auch weiterhin Voraussetzung ist, dass von dem Zoo keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen.

Zu § 45 a (Inhalt der Genehmigung):

Absatz 1 Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 45 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs. Die im Entwurf vorgesehene Regelung, nach der die Genehmigung nur für bestimmte Anla-

gen erteilt wird, soll gestrichen werden. Die Baugenehmigung, die nach Absatz 3 von der Zoogenehmigung eingeschlossen wird, bezieht sich ohnehin nur auf die im Antrag enthaltenen baulichen Anlagen. Die Heraushebung der Anlagen könnte zudem zu dem Missverständnis führen, dass sonstige vom Antragsteller vorzulegende Unterlagen oder von ihm gemachte Angaben nicht Gegenstand der Genehmigung werden, obwohl dies insbesondere im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 3 geboten ist.

Betreiber ist wie im bisherigen Recht (§ 45 Abs. 3 NNatG) der Antragsteller. Die Zoogenehmigung ist eine personengebundene Genehmigung. Damit soll gewährleistet sein, dass die in § 45 Abs. 3 genannten Voraussetzungen durch den Antragssteller eingehalten werden. Außerdem soll verhindert werden, dass an die Stelle eines als zuverlässig erkannten Betreibers eine Person tritt, deren Zuverlässigkeit nicht geprüft werden konnte. Zwar sieht das Genehmigungsverfahren keine ausdrückliche Zuverlässigkeitsprüfung vor, diese wird jedoch im Rahmen der Ermessensentscheidung über die Erteilung der Genehmigung vorgenommen. Aus der Bindung der Genehmigung an den Betreiber folgt, dass beim Verkauf eines Zoos die Genehmigung erlischt und der Erwerber eine (neue) Genehmigung braucht.

Die Ergänzung in Satz 2 soll klarstellen, dass Jungtiere bei der Nachzucht für die festgelegte Höchstzahl solange nicht mitgezählt werden sollen, wie sie von ihren Elternteilen abhängig sind. Das entspricht nach Auskunft des Umweltministerium der bisherigen Praxis zu § 45 Abs. 3 NNatG.

Absatz 2 enthält - in redaktionell überarbeiteter Form - die Regelung des § 45 b Satz 2 des Gesetzentwurfs.

Absatz 3 enthält die Regelung des § 45 b Satz 1 des Gesetzentwurfs bezogen auf Zoos. Diese gehört, da sie Inhalt und Umfang der Genehmigung betrifft, systematisch in den vorgeschlagenen Zusammenhang des neuen § 45 a. Da die Konzentrationswirkung die tierschutzrechtliche „Erlaubnis“ zum Halten von Tieren in einem Zoologischen Garten nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 a betrifft, soll die Vorschrift entsprechend präzisiert werden.

Absatz 4 enthält die vom Gesetzentwurf für § 45 b Satz 3 vorgesehene Regelung. Sie ist bereits im geltenden Recht für die Genehmigung von Tiergehegen vorgesehen (§ 45 Abs. 5 Satz 2 NNatG). Die Umsatzsteuerbefreiung ist aber nicht Teil der Zoogenehmigung, sondern soll nur aus Gründen der Verfahrenskonzentration zeitgleich erteilt werden.

Zu 45 b (Überwachung des Zoos):

In dem neuen § 45 b sollen aus systematischen Gründen die Vorschriften zusammengefasst werden, die speziell dazu dienen, entsprechend der Artikel 4 und 6 der Zoo-Richtlinie sicherzustellen, dass die Anforderungen der Richtlinie eingehalten werden. Daneben gelten selbstverständlich auch für Zoos die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die §§ 62 und 63 NNatG.

Absatz 1 enthält die in Nummer 7 (§ 62 Abs. 2 Satz 1 NNatG) des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung. Sie ist zur Umsetzung von Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 der Zoo-Richtlinie erforderlich und geht über die Anforderungen der allgemeinen Überwachungsvorschrift in § 55 Abs. 1 NNatG hinaus. Daher soll sie als Sonderregelung für die Überwachung der Zoos systematisch den Vorschriften über den Zoo zugeordnet und als übergreifende Zuständigkeitsvorschrift vorangestellt werden. Da die obere Naturschutzbehörde für die Genehmigung zuständig ist, sollen ihr auch die sonstigen Aufgaben zugewiesen werden, die der Einhaltung der Zoo-Richtlinie dienen. Es handelt sich damit um eine „andere Bestimmung“ i. S. d. § 55 Abs. 2 Satz 1 NNatG. Für Tiergehege wird eine über § 55 Abs. 1 NNatG hinausgehende Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung von Tiergehegen durch die Zoo-Richtlinie nicht gefordert, so dass für die Überwachung von Tiergehegen allein die allgemeinen naturschutzrechtlichen Vorschriften Anwendung finden.

Absatz 2 enthält im Wesentlichen die im Gesetzentwurf in Nummer 7 (§ 62 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NNatG) vorgesehene Regelung. Durch die Umstellung in Satz 1 soll klargestellt werden, dass alle genannten Verpflichtungen nur im Rahmen des Erforderlichen bestehen. Darüber hinaus reicht es aus, die Auskunfts- und Vorlagepflicht dem Betreiber aufzuerlegen. Dieser kann sich die notwendigen Informationen entweder selbst beschaffen oder einen Mitarbeiter zur Auskunft ermächtigen. Demgegenüber ermöglicht die im Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung „ganz oder teilweise mit der Leitung beauftragt“ keine klare Abgrenzung des Kreises der verpflichteten Personen.

In Satz 2 wird wie in vergleichbaren Vorschriften wegen der Zeugnisverweigerungsrechte auf die ZPO statt auf die StPO Bezug genommen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Die in den Absätzen 3 und 4 enthaltenen Empfehlungen beruhen auf Nummer 8 (§ 63 Abs. 2 NNatG) des Gesetzentwurfs. Der Entwurf unterscheidet allerdings nicht hinreichend zwischen den Maßnahmen, die beim Betreiben eines Zoos ohne Genehmigung zu treffen sind, und den Maßnahmen als Folge anderer Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften.

Absatz 3 soll die Voraussetzungen regeln, unter denen ein Zoo zu schließen ist. In Satz 1 wird klargestellt, dass die Behörde nicht in jedem Fall verpflichtet ist, zunächst Anordnungen zur Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen zu treffen, sondern ggf. den Zoo auch sofort schließen muss. Die Zoo-Richtlinie geht in Artikel 4 Abs. 4 davon aus, dass ein Zoo mit Genehmigung betrieben wird. Die in Artikel 4 Abs. 5 der Zoo-Richtlinie vorgesehenen Anordnungen sollen dazu dienen, die Einhaltung der Bedingungen für die Betriebslaubnis sicherzustellen. Sie setzen also voraus, dass der Zoo im Einklang mit der Richtlinie betrieben und dies ggf. mit bestimmten Anordnungen sichergestellt werden kann. Ist das jedoch nicht der Fall, weil z. B. die Genehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 3 nicht erfüllt werden können, so ist der Zoo nicht genehmigungsfähig. Dann folgt aus der Zoo-Richtlinie die Verpflichtung, ihn zu schließen. Dies gilt auch für Fälle, in denen selbst bei (nachträglicher) ordnungsgemäßer Antragstellung die erforderliche Genehmigung aus Ermessensgründen nicht erteilt würde. Satz 2 setzt Artikel 6 der Zoo-Richtlinie um.

Absatz 4 soll Artikel 4 Abs. 3 und 5 und Artikel 6 der Zoo-Richtlinie präziser als der Gesetzentwurf umsetzen. In Satz 1 wird durch die geänderte Formulierung verdeutlicht, dass die obere Naturschutzbehörde verpflichtet ist, die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der die Zoo-Richtlinie umsetzenden Bestimmungen zu treffen. Anders als in den Fällen der „Generalklausel“ des § 63 NNatG besteht daher in diesen Fällen kein Entschließungs-, sondern nur ein Auswahlermessen.

Zu Nummer 4 - § 45 c (Tiergehege):

§ 24 BNatSchG a. F., der die Zulassung von Tiergehegen regelte, hat im neuen Bundesnaturschutzgesetz keine Entsprechung mehr. Rahmenrechtliche Vorgaben für das Betreiben von Tiergehegen bestehen daher ebenso wie europarechtliche Vorgaben nicht. Zum leichteren Verständnis soll die Reihenfolge für Begriffsbestimmung, Genehmigungserfordernis etc. der Systematik der Vorschriften zum Zoo entsprechen.

Es wird daher vorgeschlagen, in Absatz 1 nur die Definition des Tiergeheges in Abgrenzung zum Zoo und zum Jagdgehege zu regeln. Soweit die vorgeschlagene Änderung der klarstellenden Abgrenzung zwischen Tier- und Jagdgehege dient, steht sie im Zusammenhang mit dem Vorschlag, Absatz 2 Nr. 2 zu streichen. Nach dem Gesetzentwurf könnte das Missverständnis entstehen, Jagdgehege seien Tiergehege, die genehmigungsfrei errichtet werden könnten. Dies ist jedoch nicht der Fall. Nach § 31 Abs. 2 NWaldLG ist nämlich die Errichtung von Jagdgehegen unzulässig. Dementsprechend enthält auch die geltende Fassung des NJagdG keine Vorschrift über die Genehmigung von Jagdgehegen mehr. Lediglich die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des NJagdG vom

16. März 2001 bereits genehmigten Jagdhege dürfen aufgrund der Übergangsregelung des § 42 Abs. 3 NJagdG nach Maßgabe des Artikels 29 NJagdG a. F. fortbestehen. Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung wird klargestellt, dass das NNatG keine Regelungen über Jagdhege enthält. Damit steht auch fest, dass das Verbot der Errichtung eines Jagdheges nicht durch Einholung einer Tierhegegenehmigung umgangen werden kann.

Zirkusse und Tierhandlungen bedürfen wie schon nach bisherigem Recht einer Genehmigung, wenn sie nach der Definition ein Tierhege sind.

Absatz 2 soll neu gefasst werden. Der neue Satz 1 entspricht in überarbeiteter Form Absatz 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs. Die Ergänzung in Satz 2 Nr. 1 dient der genaueren Bestimmungen der Arten, die besonders geschützt sind. Nummer 2 soll gestrichen werden (s. o.). Nummern 3 und 5 entsprechen dem geltenden Gesetzeswortlaut.

Durch die vorgeschlagene Verweisung in Absatz 3 werden die erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen und die in § 45 b des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelungen erfasst. Die Vorlage eines wissenschaftlich fundierten Pflege- und Ernährungsprogramms i. S. d. § 45 Abs. 3 Nr. 1 soll nur für Zoos, nicht aber für Tierhege gesetzlich vorgeschrieben werden. Dies bedeutet aber selbstverständlich nicht, dass die Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (vgl. z. B. §§ 24 ff. VwVfG) nicht nähere, ggf. auch schriftliche Angaben verlangen kann, um sicherzustellen, dass die Tiere ihrer Art angemessen gehalten werden. Die Verweisung auf § 45 Abs. 3 Nr. 3 soll entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis die Führung eines Registers über den Tierbestand auch für Tierhege zwingend vorschreiben.

Zu Nummer 5 - § 45 b (Genehmigung für einen Zoo oder ein Tierhege):

Die Vorschrift soll hier gestrichen werden. Sie gehört systematisch zu den Vorschriften über den Inhalt und die Wirkungen der jeweiligen Genehmigung in Nummer 3 - § 45 a (vgl. die dortigen Anm.). Dass die Regelungen auch für Tierhege gelten, wird in Nummer 4 (§ 45 c Abs. 3) durch die Anordnung der entsprechenden Anwendung des § 45 a sichergestellt.

Zu Nummer 6 - § 53 a (Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu landwirtschaftlicher Nutzung):

Die Vorschrift ist überflüssig, weil bereits aus Artikel 1 § 4 des Entwurfs i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG folgt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder ihre Vorprüfung Teil des Verwaltungsverfahrens ist, in dem über die Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird. Darüber hinaus ist der Gesetzentwurf ungenau, da er die Vorprüfung nicht erfasst. Auch diese ist Teil des Zulassungsverfahrens.

Zu Nummer 7 - § 62 (Behördliche Untersuchungen und Kontrollen, Auskünfte):

Um in der Vergangenheit in der Praxis aufgetretenen Missverständnissen zu begegnen, soll in Absatz 1 Satz 1 zunächst klargestellt werden, dass in erster Linie die Behördenbediensteten im Auftrag dieser Behörde von den mit dieser Vorschrift eingeräumten Befugnissen Gebrauch machen können. Die Behörde kann sich aber auch sog. Verwaltungshelfer, z. B. Sachverständiger, bedienen. Mit dem Begriff der „zuständigen“ Behörden werden jetzt auch die Gemeinden erfasst; die in Absatz 4 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung wird dadurch entbehrlich.

Der Vorschlag zu Satz 1 Nr. 1/1 setzt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Betreten von Betriebsräumen um. Danach unterfallen zwar auch Betriebsräume dem durch Artikel 13 Grundgesetz gewährleisteten Schutz auf Unverletzlichkeit der Wohnung. Allerdings ist das Schutzbedürfnis in Bezug auf solche Räumlichkeiten nicht so groß wie das der Räume, in denen sich das Privatleben abspielt. Rechtsvorschriften, die

das Betreten von Betriebsräumen auch ohne Einwilligung des Berechtigten zulassen, verstoßen daher nicht gegen Artikel 13 Abs. 1 GG, wenn das Betreten einem erlaubten Zweck dient und für dessen Erreichen erforderlich ist, das Gesetz Zweck, Gegenstand und Umfang des Betretens erkennen lässt und das Betretensrecht auf die üblichen Betriebszeiten beschränkt wird (vgl. BVerfG, DVBl. 1998, S. 393, 397). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Insbesondere die Zoo-Richtlinie fordert in Artikel 4 Abs. 3 regelmäßige Überwachungen, aber auch ansonsten besteht die allgemeine Pflicht der Naturschutzbehörden nach § 55 Abs. 1 Satz 2, die Einhaltung der Vorschriften des Naturschutzes zu überwachen. Zum Zweck der Überwachung durchgeführte Kontrollen dürften häufig nur wirksam sein, wenn sie überraschend durchgeführt werden und sich auch auf die Betriebsräume erstrecken.

Der Vorschlag zu Absatz 1 Satz 2 dient der Präzisierung des Regelungsziels. Die Kontrolle der Größe von Unterbringungseinrichtungen für Tiere in Zoos sind keine „Vermessungen“, die der vorherigen Anmeldung bedürfen.

Absatz 2 des Gesetzentwurfs soll aus systematischen Gründen nach Nummer 3 (§ 45 b Abs. 1 und 2) verlagert werden (vgl. auch die dortige Anm.). Absatz 3 soll nach Absatz 1 Satz 3 verlagert werden. Absatz 4 wird von Absatz 1 Satz 1 erfasst.

Zu Nummer 8 - § 63 (Maßnahmen der Naturschutzbehörde):

Die im Entwurf als neuer § 63 Abs. 2 vorgesehene Regelung ist, da sie allein einen Zoo betreffende Maßnahmen zum Gegenstand hat, nach Nummer 3 (§ 45 b Abs. 3 und 4) verlagert worden (vgl. auch die dortige Anm.).

Zu Nummer 9 - § 64 (Ordnungswidrigkeiten):

Für Tiergehege ist bisher lediglich das Betreiben ohne Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit. Der Vorschlag passt den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit inhaltlich an den neuen § 45 c an.

Zu Nummer 11 - § 73 Abs. 1 (Übergangsvorschrift):

Die vorgeschlagene Änderung verdeutlicht den Regelungsgehalt der Vorschrift, die Artikel 4 Abs. 2 der Zoo-Richtlinie umsetzen soll.

Zu Artikel 6 - Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes:

Zu Nummer 2 - § 38 Abs. 3 (Planfeststellung):

Die Vorschrift, die regelt, in welchen Fällen auf eine Planfeststellung verzichtet werden kann, ist schon in der geltenden Fassung durch den nahezu unverständlichen Verweis auf § 42 Abs. 3 unglücklich und kaum verständlich. Wird Absatz 3 gestrichen, so tritt die allgemeine und besser verständliche Vorschrift des § 74 Abs. 7 VwVfG an deren Stelle. Da nach dieser Vorschrift Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen unwesentlicher Bedeutung entfallen, also lediglich in denen Fällen, in denen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (vgl. Artikel 1 - § 3/1 Abs. 3, § 3/2 Abs. 2 Satz 2), bedarf es ansonsten keiner weitergehenden Regelung.

Zu Artikel 7 - Änderung des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen:

Zu Nummer 2 - § 13 (Planfeststellung):

In Satz 2 wird abweichend vom Gesetzentwurf die Einbeziehung der Neben- und Hilfseinrichtungen in das Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben. Das vom Gesetzentwurf vorgesehene Ermessen der Planfeststellungsbehörde entspricht nicht der Regelung in Ar-

tikel 1 Anlage 1 Nr. 22, wonach die Errichtung und der Betrieb einer Bergbahn, eines Skiliftes oder einer Seilbahn „einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen“ einer allgemeinen Vorprüfung zu unterziehen ist. Dem entspricht auch die Rechtslage auf Bundesebene. In Anlage 1 Nrn. 14.6 bis 14.11 UVPG erstreckt sich die Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit der dort geregelten Bahnbauten jeweils auf die „dazu gehörenden Betriebsanlagen“. Folglich sind nach der dem § 13 GEB vergleichbaren Vorschrift des § 18 AEG die gesamten Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen planfeststellungspflichtig.

Zu Nummer 6:

Die Ermächtigung zur Neubekanntmachung soll aus rechtstechnischen Gründen nach Artikel 9/2 verlagert werden.

Zu Artikel 8 - Änderung des Niedersächsischen Wald- und Landschaftsgesetzes:

Die zur Umsetzung der UVP-Richtlinie erforderlichen Änderungen sind bereits im Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) enthalten.

Zu Artikel 9 - Änderung der Niedersächsischen Bauordnung:

Zu Nummer 1:

Die Regelung ist überflüssig und soll gestrichen werden. Für die in Artikel 1 Anlage 1 Nrn. 26 bis 30 aufgeführten Vorhaben läuft die Regelung leer, weil die dort genannten Vorhaben gerade nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans verwirklicht werden sollen. Für andere Fälle, in denen die Umweltverträglichkeit eines Vorhabens bereits bei der Aufstellung eines Bebauungsplans geprüft wird, beinhaltet § 17 Satz 3 UVPG eine abschließende bundesgesetzliche Regelung dahingehend, dass die Umweltverträglichkeit im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll. Diese Vorschrift gilt, wie sich aus Anlage 1 Nr. 18.9 UVPG ergibt, auch für die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Vorhaben, sofern deren Zulässigkeit durch einen Bebauungsplan begründet wird oder ein Bebauungsplan einen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

Zu Nummer 2:

Entsprechend der Empfehlung zu Nummer 1 ist auch die vorgesehene Folgeänderung zu streichen.

Zu Nummer 3:

Die von der SPD-Fraktion vorgeschlagene Neuregelung ist insbesondere im Hinblick auf Artikel 1 Anlage 1 Nrn. 25 bis 30 erforderlich. In diesen Fällen wird die Umweltverträglichkeitsprüfung oder ihre Vorprüfung im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt. Es ist daher erforderlich, dass das bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren ein geeignetes Trägerverfahren zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung darstellt. Das erfordert nach Artikel 8 der UVP-Richtlinie und § 12 UVPG, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der nach § 75 Abs. 1 NBauO zu treffenden Entscheidung hinreichend berücksichtigt werden können. Es muss also möglich sein, als Ergebnis eines Abwägungsprozesses die Zulassung eines Bauvorhabens aus Gründen der Umweltverträglichkeit zu verweigern. Das ist bei der in der geltenden Fassung des § 75 Abs. 1 bisher vorgesehenen gebundenen Entscheidung nicht der Fall. Dementsprechend soll die bisherige Regelung um einen neuen Satz 2 ergänzt werden. Die Formulierung stellt dabei klar, dass die Regelung nur gilt, wenn die

UVP-Prüfung im Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird. Wird die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans durchgeführt, gilt § 17 UVPG.

Zu Artikel 9/1 - Übergangsvorschrift:

Der neue Artikel enthält die im Gesetzentwurf in Artikel 1 § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen Übergangsregelungen (vgl. auch die Ausführungen dort). Er regelt, welche Verfahrensvorschriften für die zum In-Kraft-Treten des Gesetzes bereits begonnen Verfahren gelten.

Die für Satz 1 vorgeschlagene Formulierung enthält in präzisierter Form die Regelung des Artikels 1 § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzentwurfs und regelt darüber hinaus, welche fachgesetzlichen Vorschriften Anwendung finden. Die vorgeschlagene Formulierung stellt klar, dass bereits begonnene Zulassungsverfahren nach den Vorschriften des Artikelgesetzes zu Ende zu führen sind. Das bedeutet, dass sich die Frage, ob und wie eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des jeweiligen Zulassungsverfahrens durchzuführen ist, nach Artikel 1 des Gesetzes richtet, für die Anforderungen an das Zulassungsverfahren aber die in den Fachgesetzen enthaltenen Vorschriften maßgeblich sind. Maßgeblicher Zeitpunkt ist das In-Kraft-Treten des Artikelgesetzes.

Satz 2 entspricht inhaltlich der in Artikel 1 § 6 Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen Bestandsschutzvorschrift. Der Bestandsschutz des Satzes 2 bezieht sich nach der vorgeschlagenen Formulierung auch auf geänderte Anforderungen im Zulassungsverfahren, da auch verfahrensrechtliche Änderungen, etwa die Anordnung eines Planfeststellungsverfahrens statt eines einfachen Zulassungsverfahrens, für den Träger des Vorhabens Erschwernisse bedeuten können. Die von dem Gesetzentwurf abweichende Satzeinleitung berücksichtigt unter anderem, dass im Unterschied zum Bundesrecht bislang keine landesrechtlichen Vorschriften über die Prüfung der Umweltverträglichkeit existieren.

Der Anwendungsbereich der Nummer 2 soll nach Auffassung des Ausschusses vor allem Verfahren betreffen, die von einer Behörde ohne vorherigen Antrag durchgeführt werden. Wenn etwa die Behörde zugleich Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde ist, wie z. B. beim Bau von Kreisstraßen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (vgl. § 38 Abs. 6 und § 43 Abs. 1 Satz 2 NStrG), ist ein förmlicher Antrag auf Planfeststellung entbehrlich. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs sollten ursprünglich Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren unter Nummer 2 fallen. Es blieb in den Erörterungen aber unklar, welche vorgelagerten Verfahren auf Landesebene, die förmlich eingeleitet werden, überhaupt in Betracht kommen: Das Raumordnungsverfahren ist wegen § 16 UVPG kein vorgelagertes Verfahren; das Verfahren auf Erlass eines Bauvorbescheids nach § 74 NBauO wird jedenfalls nicht förmlich eingeleitet.

Zu Artikel 9/2 – Neubekanntmachung:

Die bisher in Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzentwurfs enthaltene Vorschrift soll an ihren üblichen Standort verlagert werden und den üblichen Wortlaut erhalten.